

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1990	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. Dezember 1990	Nr. 35
Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 90	<b>Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 304-12</i>	752
19. 12. 90	<b>Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz</b> ..... <i>GVBl. II 18-3</i>	753
19. 12. 90	<b>Drittes Gesetz zur Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes</b> .. <i>Ändert GVBl. II 70-92</i>	760
19. 12. 90	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1990 und 1991 (Drittes Nachtragshaushaltsgesetz 1990/91) und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 43-58, 41-16 und 323-59</i>	762
20. 12. 90	<b>Gesetz zur Änderung des Ingenieurgesetzes</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 50-10</i>	771
19. 12. 90	<b>Sechstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 89-1</i>	773
19. 12. 90	<b>Fischereigesetz für das Land Hessen (Hessisches Fischereigesetz – HFischG –)</b> ..... <i>GVBl. II 87-26</i>	776
19. 12. 90	Verordnung über die Volksabstimmungen am 20. Januar 1991 ..... <i>GVBl. II 16-32</i>	790
18. 12. 90	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gebühren für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung ..... <i>Ändert GVBl. II 353-37</i>	791
18. 12. 90	Verordnung zur Übertragung der Ermächtigungen zur Bestimmung der für die Ausführung des Heimarbeitsgesetzes zuständigen Stellen ..... <i>GVBl. II 91-41</i>	792
10. 12. 90	Verordnung über die zur Beitreibung von Beiträgen und Kosten des Umlandverbands Frankfurt zuständige Vollstreckungsbehörde ..... <i>GVBl. II 304-21</i>	793
13. 12. 90	Verordnung über die Zuständigkeit für die Erhebung von Kosten der Polizeibehörden ..... <i>GVBl. II 310-66</i>	794
13. 12. 90	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter ..... <i>Ändert GVBl. II 40-13</i>	795
10. 12. 90	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Merzhäuser Teiche“ ..... <i>GVBl. II 881-35</i>	796
10. 12. 90	Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Josbachtal bei Lischeid“ ..... <i>GVBl. II 881-36</i>	799
10. 12. 90	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Breitenbachtal bei Michelsrombach“ ..... <i>GVBl. II 881-37</i>	803
20. 12. 90	Verordnung über das Einleiten oder Einbringen von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung – VGS) ..... <i>GVBl. II 85-31</i>	806

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Drittes Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes\*)**

**Vom 19. Dezember 1990**

**Artikel 1**

§ 76 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197, 534), erhält folgende Fassung:

„(2) Das Zwangsgeld beträgt mindestens zehn und höchstens fünfzigtausend Deutsche Mark.“

**Artikel 2**

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingeleitete Vollstreckungsverfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1990

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Dr. Wallmann

Der Hessische Minister  
des Innern  
Nassauer

\*) Ändert GVBl. II 304-12

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
über das Landesamt für Verfassungsschutz\*)**

**Vom 19. Dezember 1990**

ERSTER TEIL

**Aufgaben und Befugnisse**

§ 1

Organisation

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz untersteht als obere Landesbehörde dem Ministerium des Innern. Es darf mit Polizeidienststellen organisatorisch nicht verbunden werden.

(2) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen in Hessen nur im Einvernehmen, das Bundesamt für Verfassungsschutz nur im Benehmen mit dem Landesamt für Verfassungsschutz tätig werden.

§ 2

Aufgaben

(1) Aufgabe des Landesamtes für Verfassungsschutz ist es, den zuständigen Stellen zu ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu treffen.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben beobachtet das Landesamt für Verfassungsschutz

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

Es sammelt zu diesem Zweck Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen, über solche Bestrebungen oder Tätigkeiten und wertet sie aus.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen;
- b) Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;
- c) Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, einen der in Abs. 4 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Für einen Personenzusammenschluß handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluß handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder auf Grund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(4) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Gesetzes zählen:

- a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,

\*) GVBl. II 18-3

- d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- e) die Unabhängigkeit der Gerichte,
- f) der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
- g) die im Grundgesetz und in der Verfassung des Landes Hessen konkretisierten Menschenrechte.

(5) Das Landesamt für Verfassungsschutz wirkt auf Ersuchen der zuständigen öffentlichen Stellen mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder beschäftigt werden sollen,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen, die im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftig sind, gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

(6) Das Landesamt für Verfassungsschutz ist auch zuständig für die Zusammenarbeit Hessens mit dem Bund und den anderen Ländern in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes.

### § 3

#### Befugnisse

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 die erforderlichen Informationen erheben und weiterverarbeiten, soweit nicht der Zweite Teil dieses Gesetzes besondere Bestimmungen für personenbezogene Daten enthält. Zur Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 2 dürfen unbeschadet des § 4 Abs. 1 personenbezogene Daten von Personen, bei denen keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sie selbst Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 2 nachgehen (Unbeteiligte), nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn

1. dies für die Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 vorübergehend erforderlich ist,
2. die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und
3. überwiegende schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht entgegenstehen.

Daten Unbeteiligter dürfen auch erhoben werden, wenn sie mit zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen un-

trennbar verbunden sind. Daten, die für das Verständnis der zu speichernden Informationen nicht erforderlich sind, sind unverzüglich zu löschen. Dies gilt nicht, wenn die Löschung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist; in diesem Fall dürfen die Daten nicht verwertet werden.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf mit nachrichtendienstlichen Mitteln, insbesondere durch Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, Observation, Bild- und Tonaufzeichnung und die Verwendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen Informationen verdeckt erheben. Die nachrichtendienstlichen Mittel sind in einer vom Ministerium des Innern zu erlassenden Dienstvorschrift zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffungen regelt. Die Dienstvorschrift ist der Parlamentarischen Kontrollkommission zu übersenden. Die Behörden des Landes sind verpflichtet, dem Landesamt für Verfassungsschutz technische Hilfe für Tarnungsmaßnahmen zu leisten.

(3) Besteht die Sicherheitsüberprüfung des Landesamtes für Verfassungsschutz nach § 2 Abs. 5 Nr. 1 oder 2 lediglich in der Auswertung des bei Behörden oder der Beschäftigungsstelle bereits vorhandenen Wissens, ist es erforderlich und ausreichend, daß die betroffene Person von der Einleitung der Überprüfung Kenntnis hat. Im übrigen ist die Zustimmung erforderlich, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. In die Sicherheitsüberprüfung dürfen mit ihrer Zustimmung der Ehegatte, Verlobte oder die Person, die mit der betroffenen Person in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, miteinbezogen werden.

(4) Sind für die Erfüllung der Aufgaben verschiedene Maßnahmen geeignet, so hat das Landesamt für Verfassungsschutz diejenige auszuwählen, die die davon betroffene Person voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme hat zu unterbleiben, wenn sie einen Nachteil herbeiführt, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

(5) Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen dem Landesamt für Verfassungsschutz nicht zu. Das Landesamt für Verfassungsschutz darf Polizeibehörden auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.

(6) Zur Erfüllung von Aufgaben auf Grund eines Gesetzes nach Art. 73 Nr. 10 Buchst. b und c des Grundgesetzes stehen dem Landesamt für Verfassungsschutz die Befugnisse zu, die es zur Erfüllung der entsprechenden Aufgaben nach diesem Landesgesetz hat.

## ZWEITER TEIL

### Verarbeitung personenbezogener Daten

#### § 4

##### Erhebung

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten aus allgemein zugänglichen Quellen erheben, um zu prüfen, ob tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 vorliegen.

(2) Liegen bei der betroffenen Person tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 vor oder wird das Landesamt für Verfassungsschutz nach § 2 Abs. 5 oder § 3 Abs. 1 Satz 2 tätig, darf es Auskünfte bei öffentlichen Stellen oder Dritten einholen, wenn die Daten nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine die betroffene Person stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. Würde durch die Erhebung nach Satz 1 der Zweck der Maßnahme gefährdet oder die betroffene Person unverhältnismäßig beeinträchtigt, darf das Landesamt für Verfassungsschutz Akten und Register öffentlicher Stellen einsehen.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz muß Ersuchen auf Auskunft oder Einsicht nicht begründen, soweit dies dem Schutz der betroffenen Person dient oder eine Begründung den Zweck der Maßnahme gefährden würde. Es hat die Ersuchen aktenkundig zu machen. Über die Einsichtnahme nach Abs. 2 Satz 2 hat das Landesamt für Verfassungsschutz einen Nachweis zu führen, aus dem der Zweck, die ersuchte Behörde und die Aktenfundstelle hervorgehen; der Nachweis ist gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr seiner Erstellung folgt, zu vernichten.

(4) Zur Beantwortung von Übermittlungsersuchen nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 darf das Landesamt für Verfassungsschutz personenbezogene Daten nur erheben, soweit das zur Überprüfung dort bereits vorliegender Informationen erforderlich ist.

(5) Werden Daten bei der betroffenen Person oder bei Dritten außerhalb des öffentlichen Bereichs offen erhoben, so ist der Erhebungszweck anzugeben. Die Befragten sind auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben und bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 2 Abs. 5 Nr. 1 oder 2 auf eine dienst-, arbeitsrechtliche oder sonstige vertragliche Mitwirkungspflicht hinzuweisen.

#### § 5

##### Erhebung mit nachrichtendienstlichen Mitteln

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten mit

nachrichtendienstlichen Mitteln erheben, wenn

1. bei der betroffenen Person tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 vorliegen und anzunehmen ist, daß auf diese Weise zusätzliche Erkenntnisse erlangt werden können, oder
2. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß auf diese Weise die zur Erforschung von Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 erforderlichen Quellen gewonnen werden können, oder
3. dies zum Schutz der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen des Landesamtes für Verfassungsschutz gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

(2) Das in einer Wohnung nicht öffentlich gesprochene Wort darf mit technischen Mitteln nur heimlich mitgehört oder aufgezeichnet werden, wenn es im Einzelfall zur Abwehr einer gegenwärtigen gemeinen Gefahr oder einer gegenwärtigen Lebensgefahr für einzelne Personen unerlässlich ist und polizeiliche Hilfe für das bedrohte Rechtsgut nicht rechtzeitig erlangt werden kann. Satz 1 gilt entsprechend für einen verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen.

(3) Die Erhebung nach Abs. 1 und 2 ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere, die betroffene Person weniger beeinträchtigende Weise möglich ist. Die Anwendung des nachrichtendienstlichen Mittels darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 dürfen nachrichtendienstliche Mittel gegen Unbeteiligte nicht gezielt eingesetzt werden; im übrigen gilt § 3 Abs. 1 Satz 3 bis 5.

(4) Bei Erhebungen nach Abs. 1, die in ihrer Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommen, insbesondere durch Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes mit dem verdeckten Einsatz technischer Mittel, sowie nach Abs. 2 ist der Eingriff nach seiner Beendigung der betroffenen Person mitzuteilen, sobald eine Gefährdung des Zwecks des Eingriffs ausgeschlossen werden kann. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn diese Voraussetzung auch nach fünf Jahren noch nicht eingetreten ist. Die Parlamentarische Kontrollkommission ist zu unterrichten. Die durch Maßnahmen im Sinne des Satz 1 erhobenen Informationen dürfen nur nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz verwendet werden.

§ 6

Speicherung

(1) Umfang und Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind auf das für die Aufgabenerfüllung des Landesamtes für Verfassungsschutz erforderliche Maß zu beschränken.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf Daten über Minderjährige, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, in zu ihrer Person geführten Akten nur speichern, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß der Minderjährige eine der in § 2 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. In Dateien ist eine Speicherung von Daten Minderjähriger, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, nicht zulässig.

(3) In Dateien oder zu ihrer Person geführten Akten gespeicherte Daten über Minderjährige sind nach zwei Jahren auf die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, daß nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse angefallen sind, die eine Fortdauer der Speicherung rechtfertigen.

(4) Personenbezogene Daten, die erhoben worden sind, um zu prüfen, ob Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 vorliegen, dürfen in Dateien erst gespeichert werden, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte für derartige Bestrebungen oder Tätigkeiten ergeben haben. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen auch keine Akten angelegt werden, die zur Person geführt werden.

(5) Zur Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 5 dürfen in automatisierten Dateien nur personenbezogene Daten über die Personen gespeichert werden, die der Sicherheitsüberprüfung unterliegen oder in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen werden.

(6) Das Landesamt für Verfassungsschutz prüft bei der Einzelfallbearbeitung und im übrigen nach von ihm festgesetzten angemessenen Fristen, spätestens jedoch nach fünf Jahren, ob gespeicherte personenbezogene Daten zur Aufgabenerfüllung noch erforderlich sind. Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 sind spätestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu sperren, es sei denn, der Behördenleiter oder sein Vertreter trifft im Einzelfall die Entscheidung, daß sie weiter gespeichert bleiben. Soweit Daten automatisiert verarbeitet oder Akten automatisiert erschlossen werden, ist auf den Ablauf der Fristen nach Satz 1 und 2 hinzuweisen.

§ 7

Zweckbindung

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten nur zum Zwecke des Verfassungsschutzes im Sinne des § 2 übermitteln.

(2) Zu anderen Zwecken dürfen personenbezogene Daten nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 sowie § 13 Satz 1 Nr. 2 übermittelt werden.

(3) Personenbezogene Daten dürfen auch zur Ausübung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen sowie zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken übermittelt und in dem dafür erforderlichen Umfang verwendet werden.

§ 8

Übermittlung von Daten  
an das Landesamt  
für Verfassungsschutz

(1) Die Behörden des Landes dürfen von sich aus dem Landesamt für Verfassungsschutz die ihnen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz nach § 2 Abs. 2 oder entsprechender Aufgaben auf Grund eines Gesetzes nach Art. 73 Nr. 10 Buchst. b und c des Grundgesetzes erforderlich ist. Das gleiche gilt für die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Die in Abs. 1 genannten Stellen sind zur Übermittlung verpflichtet, wenn im Einzelfall ein Ersuchen des Landesamtes für Verfassungsschutz nach § 4 Abs. 2 vorliegt. Es dürfen nur die Daten übermittelt werden, die bei der ersuchten Behörde bekannt sind oder aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können. Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 haben die Staatsanwaltschaften des Landes auch ohne Ersuchen Anklageschriften und Urteile an das Landesamt für Verfassungsschutz zu übermitteln, die Polizeibehörden vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleistungsbefugnis auch sonstige personenbezogene Daten. Vorschriften des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, nach denen personenbezogene Daten nicht für andere als die dort genannten Zwecke verwendet werden dürfen, stehen einer Übermittlung an das Landesamt für Verfassungsschutz nicht entgegen.

(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten, die auf Grund einer Maßnahme nach § 100 a der Strafprozeßordnung bekannt geworden sind, ist nach den Vorschriften der Abs. 1 und 2 nur zulässig,

wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß jemand eine der in § 2 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf die dem Landesamt für Verfassungsschutz nach Satz 1 übermittelten Kenntnisse und Unterlagen findet § 7 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz entsprechende Anwendung.

(4) Hält die ersuchte Stelle das Verlangen nach Auskunft oder Einsichtnahme nach § 4 Abs. 2 nicht für rechtmäßig, so teilt sie dies dem Landesamt für Verfassungsschutz mit. Besteht dieses auf dem Verlangen nach Auskunft oder Einsichtnahme, so entscheidet die für die ersuchte Stelle zuständige oberste Aufsichtsbehörde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(5) Das Landesamt für Verfassungsschutz prüft, ob die übermittelten personenbezogenen Daten für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, daß sie nicht erforderlich sind, sind die Unterlagen unverzüglich zu vernichten. Die Vernichtung unterbleibt, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfolgen kann; in diesem Fall unterliegen die personenbezogenen Daten einem Verwertungsverbot.

#### § 9

##### Übermittlung an übergeordnete Behörden, Veröffentlichung

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz unterrichtet die Ministerien und die Staatskanzlei über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2, die für ihren Zuständigkeitsbereich von Bedeutung sind. Dabei dürfen auch personenbezogene Daten übermittelt werden.

(2) Das Ministerium des Innern darf die ihm übermittelten personenbezogenen Daten zum Zweck der Aufklärung der Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 öffentlich bekanntgeben, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhangs oder der Darstellung von Organisationen erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegen.

#### § 10

##### Übermittlung an die Strafverfolgungsbehörden in Staatsschutzangelegenheiten

Das Landesamt für Verfassungsschutz übermittelt den Staatsanwaltschaften und den Polizeibehörden des Landes die ihm bekanntgewordenen personenbezogenen Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung zur Verhütung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten erforderlich ist. Delikte nach Satz 1 sind die in den §§ 74 a und

120 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten sowie sonstige Straftaten, bei denen auf Grund ihrer Zielsetzung, des Motivs des Tatverdächtigen oder dessen Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sie gegen die in Art. 73 Nr. 10 Buchst. b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind.

#### § 11

##### Übermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Die Übermittlung ist über die §§ 9 und 10 hinaus zulässig an

1. Behörden, die ein Ersuchen nach § 2 Abs. 5 Nr. 1 oder 2 an das Landesamt für Verfassungsschutz gerichtet haben;
2. Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden zur Verfolgung der in § 100 a der Strafprozeßordnung genannten oder sonstiger Straftaten im Rahmen der organisierten Kriminalität;
3. Polizei- und Ordnungsbehörden, wenn dies zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich ist und die Übermittlung der Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr oder zur Verhütung der in Nr. 2 genannten Straftaten sowie von Verbrechen, für deren Vorbereitung konkrete Hinweise vorliegen, dient;
4. andere öffentliche Stellen, wenn diese die personenbezogenen Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung benötigen.

In den Fällen des Satz 1 Nr. 2 und 3 ist das Landesamt für Verfassungsschutz zur Übermittlung verpflichtet.

(2) Hält das Landesamt für Verfassungsschutz das Ersuchen des Empfängers nicht für rechtmäßig, so teilt es ihm dies mit. Besteht der Empfänger auf der Erfüllung des Ersuchens, so entscheidet das Ministerium des Innern.

(3) Der Empfänger darf die ihm übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

#### § 12

##### Übermittlung an Stationierungstreitkräfte

Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an Dienststellen der Stationierungstreitkräfte übermitteln, soweit die Bundesrepublik Deutschland dazu im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikpakt über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183) verpflichtet ist.

### § 13

#### Übermittlung an öffentliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes

Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung

1. zur Erfüllung seiner Aufgaben oder
2. zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers

erforderlich ist. Die Übermittlung hat zu unterbleiben, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Belange der betroffenen Person entgegenstehen. Die Übermittlung ist nur im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz zulässig. Sie ist aktenkundig zu machen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden, und das Landesamt für Verfassungsschutz sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.

### § 14

#### Übermittlung an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

Personenbezogene Daten dürfen an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nicht übermittelt werden, es sei denn, daß dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes erforderlich ist und das Ministerium des Innern im Einzelfall seine Zustimmung erteilt hat. Das Landesamt für Verfassungsschutz führt über die Auskunft nach Satz 1 einen Nachweis, aus dem der Zweck der Übermittlung, die Aktenfundstelle und der Empfänger hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr seiner Erstellung folgt, zu vernichten. Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur für den Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden. Der Empfänger ist auf die Verwendungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, daß das Landesamt für Verfassungsschutz sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.

### § 15

#### Übermittlungsverbote

Die Übermittlung nach den Vorschriften dieses Teils hat zu unterbleiben, wenn

1. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß unter Berücksichtigung der Art der personenbezogenen Daten und

ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen,

2. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern.

### § 16

#### Minderjährigenschutz

(1) Personenbezogene Daten über das Verhalten Minderjähriger dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelt werden, solange die Voraussetzungen der Speicherung nach § 6 Abs. 2 und 3 erfüllt sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, bleibt eine Übermittlung nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer erheblichen Gefahr oder zur Verfolgung einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten über das Verhalten Minderjähriger, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht an ausländische oder über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden.

### § 17

#### Nachberichtsspflicht

Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes als unvollständig oder unrichtig, sind sie unverzüglich gegenüber dem Empfänger zu berichtigen, wenn dies zu einer anderen Bewertung der Daten führen könnte oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist.

### § 18

#### Auskunft

(1) Der betroffenen Person ist vom Landesamt für Verfassungsschutz auf Antrag gebührenfrei Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten sowie den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung zu erteilen.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Abwägung ergibt, daß das Auskunftsrecht der betroffenen Person gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung der Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz oder einem überwiegenden Geheimhaltungsinteresse Dritter zurücktreten muß. Ein Geheimhaltungsinteresse liegt dann vor, wenn

1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist,
2. durch die Auskunftserteilung Quellen gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise des Landesamtes für Verfassungsschutz zu befürchten ist,



3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
4. die Daten oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten geheimgehalten werden müssen.

Die Entscheidung trifft der Behördenleiter oder ein von ihm besonders beauftragter Mitarbeiter.

(3) Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind aktenkundig zu machen. Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, ist die betroffene Person auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, daß sie sich an den Hessischen Datenschutzbeauftragten wenden kann. Mitteilungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Landesamtes für Verfassungsschutz zulassen, sofern es nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

#### § 19

##### Geltung des Hessischen Datenschutzgesetzes

(1) Das Hessische Datenschutzgesetz bleibt unberührt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Insbesondere sind folgende Bestimmungen anwendbar: § 2 (Begriffsbestimmungen), § 5 Abs. 2 (Behördlicher Datenschutzbeauftragter), § 6 (Dateibeschreibung und Geräteverzeichnis), § 9 (Datengeheimnis), § 10 (Technische und organisatorische Maßnahmen), § 19 (Berichtigung, Sperrung und Löschung), § 20 (Schadensersatz), § 29 (Auskunftsrecht des Hessischen Datenschutzbeauftragten). § 15 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes findet keine Anwendung. § 19 Abs. 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß personenbezogene Daten nicht zu löschen, sondern nur zu sperren sind, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt würden,
2. die Daten zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich sind oder
3. die Verwendung der Daten, die zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren sind, zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlich ist.

(2) In der Dateibeschreibung über automatisierte personenbezogene Textdateien ist die Zugriffsberechtigung auf Personen zu beschränken, die unmittelbar mit Arbeiten in dem Gebiet betraut sind, dem die Textdateien zugeordnet sind; Auszüge aus Textdateien dürfen nicht ohne die dazugehörenden erläuternden Unterlagen übermittelt werden.

### DRITTER TEIL

#### Parlamentarische Kontrolle

#### § 20

##### Parlamentarische Kontrolle

(1) Die Landesregierung unterliegt hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz der parlamentarischen Kontrolle. Sie wird von der Parlamentarischen Kontrollkommission ausgeübt.

(2) Die Parlamentarische Kontrollkommission besteht aus fünf Mitgliedern, die zu Beginn jeder Wahlperiode vom Landtag aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt werden. Die Kontrollkommission wählt einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag oder seiner Fraktion aus, so verliert es die Mitgliedschaft in der Parlamentarischen Kontrollkommission. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus der Kontrollkommission ausscheidet.

(4) Im übrigen bleiben die Rechte des Landtags unberührt.

#### § 21

##### Geheimhaltung

Die Beratungen der Parlamentarischen Kontrollkommission sind geheim. Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Kontrollkommission bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden.

#### § 22

##### Befugnisse der Parlamentarischen Kontrollkommission

(1) Die Landesregierung unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission umfassend über die allgemeine Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. Die Landesregierung berichtet zu einem konkreten Thema aus dem Aufgabenbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz, sofern die Parlamentarische Kontrollkommission dies wünscht.

(2) Zeit, Art und Umfang der Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission werden unter Beachtung des notwendigen Schutzes der Quellen durch die politische Verantwortung der Landesregierung bestimmt.

(3) Jedes Mitglied kann die Einberufung und die Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission verlangen. Diese hat Anspruch auf entsprechende Unterrichtung durch die Landesregierung.

(4) Die Parlamentarische Kontrollkommission kann im Einzelfall beschließen, daß ihr Akteneinsicht zu gewähren ist.

## VIERTER TEIL

### Schlußvorschriften

#### § 23

#### Aufhebung von Vorschriften

Das Gesetz über die Errichtung eines Landesamtes für Verfassungsschutz vom 19. Juli 1951 (GVBl. S. 43), geändert durch Gesetz vom 21. März 1962 (GVBl. S. 213)<sup>1)</sup>, wird aufgehoben.

#### § 24

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Der Dritte Teil tritt am 5. April 1991 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1990

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Dr. Wallmann

Der Hessische Minister  
des Innern  
Nassauer

<sup>1)</sup> Hebt auf GVBl. II 18-1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Drittes Gesetz zur Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes

Vom 19. Dezember 1990

#### Artikel 1

#### Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes

Das Verwaltungsfachhochschulgesetz vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird wie folgt geändert:

1. § 22 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Frauen können den Diplomgrad in der weiblichen Form führen; er wird ihnen in dieser Form verliehen, sofern sie nicht die Verleihung in der männlichen Form beantragen.“
  - b) Als Satz 3 wird angefügt:  
„Der Diplomgrad wird mit dem Zusatz ‚Fachhochschule‘ (‚FH‘) verliehen.“
2. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Hauptamtliche“ durch das Wort „Hauptberufliche“ ersetzt.

<sup>\*</sup>) Ändert GVBl. II 70-92

- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Fachhochschullehrer im Sinne dieses Gesetzes sind alle an der Verwaltungsfachhochschule hauptberuflich Lehrenden einschließlich der Professoren und der auf Zeit eingesetzten Lehrkräfte.“
- c) Die Abs. 3 und 4 werden gestrichen.
- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 3.

3. § 24 erhält folgende Fassung:

#### „§ 24

#### Einstellungsvoraussetzungen

(1) Hauptamtliche Fachhochschullehrer müssen neben den beamteten und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen grundsätzlich mindestens ein ihren Lehraufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung und eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit nachweisen. An die Stelle des abgeschlossenen Hochschulstudiums können berufspraktische Tätigkeiten treten, wenn sie Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt haben, die die Bewerber auf ihrem Fachgebiet befähigen.

gen, eine Lehrtätigkeit auszuüben, die derjenigen von Lehrkräften mit abgeschlossenem Hochschulstudium entspricht. Vor ihrer Einstellung an der Verwaltungsfachhochschule sollen hauptamtliche Fachhochschullehrer im öffentlichen Dienst tätig gewesen sein.

(2) Für Beamte und Richter, die an der Verwaltungsfachhochschule auf Zeit als Lehrkräfte eingesetzt werden sollen, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß die pädagogische Eignung auch während der Lehrtätigkeit erprobt werden kann.

(3) Für die Ernennung zum Professor müssen Bewerber abweichend von Abs. 1 neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und die dafür erforderliche pädagogische Eignung nachweisen. § 29 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 des Fachhochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 231), gilt entsprechend.

(4) Abweichend von Abs. 3 kann, soweit es der Eigenart des Fachgebiets und den Anforderungen der Stelle entspricht, zum Professor auch ernannt werden, wer hervorragende fachbezo-

gene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist; die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein."

4. Die §§ 25 und 26 werden aufgehoben.

#### Artikel 2

##### Übergangsvorschriften

1. Die § 1, § 2 Abs. 1 bis 5 und 7 sowie § 3 des Art. 5 des Gesetzes zur Anpassung des Laufbahnrechts an bundesrechtliche Vorschriften und über die Einführung der Fachhochschulausbildung für den gehobenen Dienst vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95) werden aufgehoben.
2. Soweit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten nach einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Wahlordnung durchgeführt wurden, bei der alle hauptamtlichen Lehrkräfte der Gruppe der Fachhochschullehrer zugeordnet wurden, bleiben die gewählten Mitglieder bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1990

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Dr. Wallmann

Der Hessische Minister  
des Innern  
Nassauer

Der Hessische Minister  
der Finanzen  
Kanther

Der Hessische Minister  
der Justiz  
Koch

Der Hessische Minister  
für Wissenschaft und Kunst  
Dr. Gerhardt

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans**  
**des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1990 und 1991**  
**(Drittes Nachtragshaushaltsgesetz 1990/91)**  
**und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften**

Vom 19. Dezember 1990

Artikel 1<sup>1)</sup>

**Änderung**  
**des Haushaltsgesetzes 1990/91**  
**(Drittes Nachtragshaushalts-**  
**gesetz 1990/91)**

Das Haushaltsgesetz 1990/91 vom 18. Dezember 1989 (GVBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 185), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990 wird in Einnahme und Ausgabe auf

28 560 165 900 Deutsche Mark  
festgestellt.

(2) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1991 wird in Einnahme und Ausgabe auf

29 420 627 500 Deutsche Mark  
festgestellt.“

2. Dem § 11 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, für Landesbedienstete, die im Rahmen der hessischen Verwaltungshilfe für Thüringen länger als sechs Monate eingesetzt werden, bis zu 90 Planstellen oder andere Stellen für Ersatzkräfte mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen, soweit hierfür im Einzelfall ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Die Vermerke „künftig wegfallend“ werden jeweils nach Ablauf des Einsatzes der im Rahmen der hessischen Verwaltungshilfe für Thüringen tätigen Bediensteten wirksam, sobald eine mindestens gleichwertige Planstelle derselben Laufbahn oder eine andere entsprechende Stelle bei der Beschäftigungsdienststelle frei wird, spätestens jedoch zum 31. Dezember 1992.“

3. Die Gesamtpläne 1990/91 Teil I Haushaltsübersichten A – Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne –, die Gesamtpläne 1990/91 Teil I Haushaltsübersichten B

– Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme –, die Gesamtpläne 1990/91 Teil II – Finanzierungsübersichten – und der Gesamtplan 1990 – Kreditfinanzierungsplan –, werden nach Maßgabe der diesem Gesetz beigefügten Übersichten geändert.

Anlage

Artikel 2<sup>2)</sup>

**Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 18. Dezember 1987 (GVBl. 1988 I S. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (GVBl. I S. 481), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden nach dem Wort „Gewerbsteuerumlage“ folgende Worte angefügt:

„soweit sie nach § 6 Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 202), geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518), erhoben wird.“

2. § 11 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Soweit eine Gemeinde am 1. Januar 1990 eine gemeinsame Grenze mit einer Gemeinde des anderen Teils Deutschlands hatte, wird ihr ein Ergänzungsansatz in Höhe von 15 vom Hundert des Hauptansatzes gewährt.“

3. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Zuweisungen für den überörtlichen  
Personennahverkehr

(1) Gemeinden, Landkreisen und sonstigen kommunalen Körperschaften können Finanzaufweisungen gewährt werden, wenn sie

1. mit einem eigenen Verkehrsunternehmen in Hessen über ihre Ortsgrenzen hinaus öffentlichen Personennahverkehr betreiben

oder

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 43-58

<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 41-16

Anlage

2. sich an der tariflichen Zusammenarbeit von Verkehrsunternehmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs beteiligen,

soweit ihnen hieraus zusätzliche finanzielle Belastungen erwachsen.

(2) Die Zuweisungen setzt auf Antrag der für das Verkehrswesen zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern fest. Bei der Bemessung sind neben der Höhe der zusätzlichen finanziellen Belastung nach Abs. 1 der aus der tariflichen Zusammenarbeit zu erwartende Nutzen und die Finanzkraft des Zuwendungsempfängers zu berücksichtigen.

(3) Die Zuweisungen können für eine mehrjährige Laufzeit festgesetzt werden.“

### Artikel 3<sup>3)</sup>

#### **Anderung des Hessischen Besoldungsgesetzes**

Die Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl. IS. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (GVBl. I S. 481), wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe A 14 werden nach der Amtsbezeichnung „Rektor als Ausbildungsleiter“ die Worte

„Rektor als Leiter einer überregionalen Ausbildungsstätte für Gefangene in einer Justizvollzugsanstalt“

eingefügt.

### Artikel 4

#### **Inkrafttreten**

Art. 2 tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1990

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Dr. Wallmann

Der Hessische Minister  
der Finanzen  
Kantner

<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II 323-59

**Gesamtplan 1990 (einschließlich Nachtragshaushalt)**  
**Teil I Haushaltsübersicht**  
**A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne**

Einzelplan	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Eigene Einnahmen	Übertragungs-einnahmen	Vermögens- und besondere Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen	Persönliche Verwaltungsausgaben	Sächliche Verwaltungsausgaben		Übertragungs-ausgaben	Bauausgaben	Sonstige Investitionsausgaben	Besondere Finanzierungsausgaben	Gesamtausgaben	Überschub (+) / Zuschuß (-)
								Ausgaben für den Schuldendienst	DM						
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
	Einzelpläne 01, 11, 12, 13, 14, 16, 20	—	1 375 400	197 190 800	474 600	199 040 800	1 666 541 400	10 109 400 4 796 535 700	137 945 800	—	—	1 162 700	—	6 611 295 000	6 412 254 200
02	Hessischer Ministerpräsident	—	252 800	69 000	1 154 000	1 475 800	47 375 200	13 156 000	4 067 400	—	—	4 404 800	—	69 003 400	67 527 600
03	Hessischer Minister des Innern	—	98 195 500	16 390 200	12 900 200	127 485 900	1 061 538 400	191 688 700	25 998 400	3 467 500	3 467 500	76 573 900	13 021 500	1 372 288 400	1 244 802 500
04	Hessischer Kultusminister	—	4 023 100	7 296 700	2 717 500	14 037 300	2 979 099 300	86 354 500	277 535 100	28 500	28 500	3 986 100	67 500	3 347 071 000	3 333 033 700
05	Hessischer Minister der Justiz	—	406 599 200	2 099 700	1 163 000	409 861 900	696 458 200	243 227 700 250 000	42 744 800	3 285 700	3 285 700	10 035 000	506 000	996 517 400	586 655 500
06	Hessischer Minister der Finanzen	—	73 658 000	165 013 100	38 612 500	277 283 600	578 080 600	105 511 400	3 057 500	81 715 100	81 715 100	4 568 100	36 851 000	809 783 700	532 500 100
07	Hessischer Minister für Wirtschaft und Technik	—	80 275 600	56 132 300	53 925 000	190 332 900	289 308 600	103 869 900	129 140 300	272 303 200	272 303 200	129 281 000	840 000	924 842 000	734 509 100
08	Hessischer Sozialminister	—	50 707 200	55 763 800	87 045 500	193 516 500	221 011 000	195 917 600 48 100	745 381 800	502 200	502 200	105 545 800	620 000	1 269 026 500	1 075 510 000
09	Hessischer Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	3 515 000	308 496 100	192 749 200	44 938 500	549 698 800	425 258 700	214 573 000	260 932 900	20 918 000	20 918 000	133 409 100	7 127 200	1 062 218 900	512 520 100
10	Hessischer Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit	40 000 000	20 679 500	9 397 500	27 136 300	97 213 300	108 510 600	63 482 700	2 036 800	10 957 500	10 957 500	85 374 400	13 556 300	283 918 300	186 705 000
15	Hessischer Minister für Wissenschaft und Kunst	—	84 767 800	219 699 100	216 724 500	521 191 400	1 208 804 300	349 438 800	625 778 700	2 516 600	2 516 600	339 489 000	7 505 500	2 533 532 900	2 012 341 500
17	Allgemeine Finanzverwaltung	19 089 000 000	248 681 500	160 053 000	5 618 342 500	25 116 077 000	713 042 900	41 722 000	5 408 609 400	682 000	682 000	1 301 736 500	237 576 700	7 703 349 500	+17 412 727 500
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	—	—	—	103 071 000	103 071 000	—	—	—	614 360 000	614 360 000	17 730 000	—	632 090 000	529 019 000
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	—	381 350 900	172 486 000	206 042 800	759 879 700	—	1 803 000 80 000	311 991 000	5 000	5 000	631 349 900	—	945 228 900	185 349 200
	Insgesamt	19 132 515 000	1 759 062 600	1 254 340 400	6 414 247 900	28 560 165 900	9 995 029 200	6 416 867 500	7 975 219 900	1 010 731 300	1 010 731 300	2 844 646 300	317 671 700	28 560 165 900	—

**Gesamtplan 1991 (einschließlich Nachtragshaushalt)  
Teil I Haushaltsübersicht**

**A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne**

Einzelplan	Bezeichnung	Steuern und steuer-ähnliche Abgaben	Eigene Einnahmen	Übertragungs-einnahmen	Vermögens-wirksame und beson- dere finan- zierungs- einnahmen	Gesamt- einnahmen	Persönliche Ver- waltungs- ausgaben	Sächliche Ver- waltungs- ausgaben		Über- tragungs- ausgaben	Bau- ausgaben	Sonstige Investitions- ausgaben	Besondere Finan- zierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuß (+) / Zuschuß (-)
								DM.	DM						
	Einzelpläne 11, 12, 13, 14, 16, 20	—	1 182 300	196 349 800	484 500	198 016 800	1 659 116 000	2 809 200 4 913 848 300	122 200 000	—	181 000	—	6 698 154 500	—	6 500 137 800
01	Hessischer Landtag	—	183 100	—	—	183 100	40 247 900	5 882 300	14 635 800	—	1 132 800	—	61 598 800	—	61 415 700
02	Hessischer Ministerpräsident	—	257 100	69 600	1 129 000	1 455 700	47 087 300	13 208 600	4 146 200	—	710 100	100 000	65 252 200	—	63 796 500
03	Hessischer Minister des Innern	—	98 839 500	14 023 200	12 519 900	125 482 600	1 069 099 100	201 820 200	30 898 700	3 326 500	77 174 100	12 643 200	1 394 961 800	—	1 269 479 200
04	Hessischer Kultusminister	—	4 005 700	7 135 600	2 717 500	13 858 800	2 991 668 300	84 037 300	288 191 600	—	3 895 100	67 500	3 367 859 800	—	3 354 001 000
05	Hessischer Minister der Justiz	—	418 519 200	2 296 700	868 000	421 683 900	718 586 700	253 469 600 250 000	45 053 800	2 496 100	8 343 900	509 000	1 028 709 100	—	607 025 200
06	Hessischer Minister der Finanzen	—	75 143 300	170 977 400	39 265 000	285 385 700	579 901 200	107 308 600	3 221 700	83 778 700	3 625 900	36 910 000	814 746 100	—	529 360 400
07	Hessischer Minister für Wirt- schaft und Technik	—	114 946 900	57 368 900	55 725 000	228 040 800	289 386 600	106 401 100	131 423 500	272 059 400	132 762 000	865 000	932 897 600	—	704 856 800
08	Hessischer Sozialminister	—	46 558 100	34 954 100	88 160 500	169 672 700	203 400 400	194 737 100 48 100	794 208 200	—	104 168 000	572 700	1 297 132 500	—	1 127 459 800
09	Hessischer Minister für Landwirt- schaft, Forsten und Naturschutz	3 515 000	322 997 000	219 181 100	51 893 700	597 585 800	416 724 700	157 168 900	274 064 100	16 816 900	141 600 900	7 035 400	1 013 410 900	—	415 825 100
10	Hessischer Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit	53 000 000	20 044 700	20 452 300	27 550 000	120 847 000	110 905 000	72 620 900	3 257 800	9 632 500	100 024 300	16 770 000	313 210 500	—	192 363 500
15	Hessischer Minister für Wissen- schaft und Kunst	—	85 020 600	278 178 800	202 675 800	565 875 200	1 220 145 800	350 185 100	741 811 700	1 330 100	317 439 800	6 684 900	2 637 597 400	—	2 071 722 200
17	Allgemeine Finanzverwaltung	20 198 000 000	255 964 400	179 056 000	5 142 559 300	25 775 579 700	1 036 042 900	43 035 600	5 352 204 300	469 200	1 436 154 800	251 015 300	8 117 922 100	—	+17 657 657 600
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	—	—	—	118 020 000	118 020 000	—	—	—	663 570 000	9 580 000	—	673 150 000	—	555 130 000
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	—	385 955 500	203 261 000	209 723 400	798 939 900	—	1 692 000 80 000	368 069 000	5 000	634 178 200	—	1 004 024 200	—	205 084 300
	Insgesamt	20 254 515 000	1 829 717 400	1 383 304 500	5 953 090 600	29 420 627 500	10 381 311 900	6 508 302 900	8 173 386 400	1 053 484 400	2 970 963 900	333 173 000	29 420 627 500	—	—

**Gesamtplan 1990 (einschließlich Nachtrag)****Teil I Haushaltsübersicht****B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme**

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1990 DM	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden			
			1991 DM	1992 DM	1993 DM	spätere Jahre DM
1	2	3	4	5	6	7
07	Hessischer Minister für Wirtschaft und Technik	205 498 000	144 604 000	54 594 000	6 300 000	—
08	Hessischer Sozialminister	316 820 000	138 175 000	120 495 000	58 150 000	—
09	Hessischer Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	149 949 000	49 517 000	35 433 000	16 907 000	48 092 000
10	Hessischer Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit	149 585 500	42 746 500	57 322 100	24 036 100	25 480 800
15	Hessischer Minister für Wissenschaft und Kunst	65 156 000	57 605 000	5 351 000	750 000	1 450 000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	1 058 890 000	601 490 000	367 400 000	90 000 000	—
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	824 639 000	325 900 000	257 834 000	91 550 000	149 355 000
	Ubrige Einzelpläne 02, 03, 04, 05, 06 und 17	687 720 500	249 943 000	215 177 500	150 600 000	72 000 000
—	Insgesamt	3 458 258 000	1 609 980 500	1 113 606 600	438 293 100	296 377 800



**Gesamtplan 1991 (einschließlich Nachtrag)****Teil I Haushaltsübersicht****B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne  
und deren Inanspruchnahme**

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung 1991 DM	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden			
			1992 DM	1993 DM	1994 DM	spätere Jahre DM
1	2	3	4	5	6	7
08	Hessischer Sozial- minister	134 920 000	59 975 000	45 295 000	20 650 000	9 000 000
09	Hessischer Minister für Landwirtschaft, Forsten und Natur- schutz	103 634 000	38 162 000	23 458 000	12 492 000	29 522 000
15	Hessischer Minister für Wissenschaft und Kunst	85 100 000	60 100 000	7 000 000	3 000 000	15 000 000
17	Allgemeine Finanz- verwaltung	602 730 000	245 700 000	202 200 000	129 600 000	25 230 000
18	Staatliche Hochbau- maßnahmen	701 800 000	294 400 000	291 600 000	115 800 000	—
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	1 111 646 000	432 603 000	349 090 000	147 163 000	182 790 000
	Übrige Einzelpläne 02, 03, 04, 05, 06, 07 und 10	235 886 000	163 886 000	45 400 000	19 100 000	7 500 000
—	Insgesamt	2 975 716 000	1 294 826 000	964 043 000	447 805 000	269 042 000

**Gesamtplan 1990****Teil II Finanzierungsübersicht**

<b>I. Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>	Mio DM
1. Ausgaben . . . . .	25 167,1
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	
2. Einnahmen . . . . .	23 074,7
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	
3. Finanzierungssaldo . . . . .	- 2 092,4
 <b>II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</b>	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt . . . . .	1 685,7
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt . . . . .	4 761,1
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt . . . . .	3 075,4
darunter: für Ausgleichsforderungen . . . . .	23,5
2. Abwicklung der Vorjahre . . . . .	—
2.1 Einnahmen aus Überschüssen . . . . .	—
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen . . . . .	—
3. Rücklagenbewegung . . . . .	406,7
3.1 Entnahmen aus Rücklagen . . . . .	408,8
3.2 Zuführungen an Rücklagen . . . . .	2,0
4. Haushaltstechnische Verrechnungen . . . . .	—
4.1 Einnahmenseite . . . . .	315,6
4.2 Ausgabenseite . . . . .	315,6
5. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 4) . . . . .	2 092,4

Abweichungen in den Summen durch Runden

**Gesamtplan 1991****Teil II Finanzierungsübersicht**

<b>I. Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>	Mio DM
1. Ausgaben .....	26 069,7
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	
2. Einnahmen .....	24 417,7
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	
3. Finanzierungssaldo .....	- 1 652,0
 <b>II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</b>	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt .....	1 574,5
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt .....	4 592,2
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt .....	3 017,7
darunter: für Ausgleichsforderungen .....	24,5
2. Abwicklung der Vorjahre .....	—
2.1 Einnahmen aus Überschüssen .....	—
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen .....	—
3. Rücklagenbewegung .....	77,6
3.1 Entnahmen aus Rücklagen .....	79,5
3.2 Zuführungen an Rücklagen .....	2,0
4. Haushaltstechnische Verrechnungen .....	—
4.1 Einnahmenseite .....	331,1
4.2 Ausgabenseite .....	331,1
5. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 4) .....	1 652,0

Abweichungen in den Summen durch Runden

**Gesamtplan 1990**  
**Teil III Kreditfinanzierungsplan**

<b>A. Kredite am Kreditmarkt</b>	Mio DM
I. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt .....	4 761,1
II. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt .....	3 075,4
1. Darlehen der Sozialversicherungsträger .....	5,5
2. Inhaberschuldverschreibungen (Anleihen) .....	0,1
3. Andere Schuldscheindarlehen zusammen .....	3 046,3
4. Ausgleichsforderungen .....	23,5
5. Sonstige Tilgungen .....	0,1
III. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt .....	1 685,7
<b>B. Kredite im öffentlichen Bereich</b>	
I. Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich .....	70,9
1. Aufwendungsdarlehen im Eigentumsprogramm (2. Förderungsweg) .....	40,0
(Kap. 19 03—311 28)	
2. Förderung des sozialen Wohnungsbaues (1. Förderungsweg) ..	29,0
(Kap. 19 03—311 09)	
3. Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben .....	1,2
(Kap. 19 03—311 16)	
4. Bau von Ersatzwohnungen für Zwecke der Bundesfernstraßen (Kap. 19 03—311 23)	0,3
5. Wohnungs-Modernisierungsprogramm (Bund-Länder) .....	0,3
(Kap. 19 05—311 04)	
6. Wohnungsbau in Härte- und Sonderfällen .....	0,1
(Kap. 19 03—311 14)	
II. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich .....	42,2
1. Darlehen des Bundes .....	42,0
(Kap. 13 11—581 01)	
2. Für Wohnungsbaudarlehen .....	0,2
(Kap. 13 11—581 07 und 581 14)	
III. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich .....	28,7

Abweichungen in den Summen durch Runden

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Änderung des Ingenieurgesetzes\*)**

**Vom 20. Dezember 1990**

Artikel 1

Das Ingenieurgesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 407) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „Berufsbezeichnung ‚Ingenieur‘“ durch die Worte „Berufsbezeichnung ‚Ingenieur/Ingenieurin‘“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.
3. Nach § 2 wird als § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

(1) Die in § 1 genannte Berufsbezeichnung darf auch führen, wer als Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften auf Grund eines Diploms eines Mitgliedstaates oder einer Berufsausübung in einem Mitgliedstaat von der zuständigen Behörde die Genehmigung hierzu erhalten hat. Die Genehmigung nach Satz 1 ist zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. ein Diplom erworben hat, das in einem anderen Mitgliedstaat für den Zugang zum Ingenieurberuf, dessen Ausübung oder die Führung einer der deutschen Berufsbezeichnung ‚Ingenieur‘ entsprechenden Berufsbezeichnung allein oder in einer Wortverbindung in seinem Hoheitsgebiet erforderlich ist oder
2. den Beruf eines Ingenieurs vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt hat, der den Zugang zum Ingenieurberuf, dessen Ausübung oder die Führung einer der deutschen Berufsbezeichnung ‚Ingenieur‘ entsprechenden Bezeichnung allein oder in einer Wortverbindung nicht an den Besitz eines Diploms bindet.

(2) Diplome nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise im Sinne des Art. 1 Buchst. a der Richtlinie (EWG) Nr. 49/48 des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L S. 16); gleichgestellt ist ein Diplom auf Grund einer

Ausbildung, die nicht überwiegend in den Europäischen Gemeinschaften stattgefunden hat, wenn der Inhaber tatsächlich und rechtmäßig eine mindestens dreijährige Berufserfahrung als Ingenieur hat und dies von dem Mitgliedstaat bescheinigt wird, der das Diplom ausgestellt oder anerkannt hat.

(3) Im Falle des Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 muß der Antragsteller im Besitz von Ausbildungsnachweisen sein, die er in diesem Mitgliedstaat zur Vorbereitung auf die Ausübung des Ingenieurberufes erworben hat und aus denen hervorgeht, daß der Inhaber ein mindestens dreijähriges überwiegend technisches oder naturwissenschaftliches Studium oder ein dieser Dauer entsprechendes Teilzeitstudium an einer Universität oder einer Hochschule oder einer anderen gleichwertigen Ausbildungseinrichtung in einem Mitgliedstaat absolviert und gegebenenfalls die über das Studium hinaus erforderliche berufliche Ausbildung abgeschlossen hat. Gleichgestellt sind Prüfungszeugnisse, die von einer zuständigen Stelle in einem Mitgliedstaat ausgestellt werden, wenn sie eine in der Gemeinschaft erworbene Ausbildung bestätigen und von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt werden, sofern diese Anerkennung den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilt worden ist.

(4) Das Genehmigungsverfahren muß spätestens vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen des Antragstellers mit einer mit Gründen versehenen Entscheidung der zuständigen Behörde abgeschlossen sein.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§§ 2, 3 und 4“ durch die Verweisung „§§ 2, 2 a, 3 und 4“ ersetzt.
  - bb) In Satz 1 und 3 werden die Worte „der Regierungspräsident“ durch die Worte „das Regierungspräsidium“ ersetzt.

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist für Verfahren nach §§ 2, 2 a und 4 eine Zuständigkeit mehrfach begründet, so ist das Regierungspräsidium zuständig, das zuerst mit der Sache befaßt worden ist.“

\*) Ändert GVBl. II 50-10

Es kann ein Verfahren an ein anderes nach Abs. 1 zuständiges Regierungspräsidium abgeben, wenn dies zweckmäßig erscheint. In Zweifelsfällen bestimmt das Ministerium für Wirtschaft und Technik das zuständige Regierungspräsidium.

- c) In Abs. 3 werden das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Regierungspräsidien“ und die Worte „der Minister“ durch die Worte „das Ministerium“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 1, § 2 Abs. 1 und 4, § 3 Abs. 1

und 2“ durch die Verweisung „§ 1, § 2 Abs. 1 und 4, § 2a Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe bis zu DM 20 000 geahndet werden.“
- c) In Abs. 3 werden die Worte „der Regierungspräsident“ durch die Worte „das Regierungspräsidium“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1990

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Dr. Wallmann

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik  
Schmidt

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Sechstes Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Abfallwirtschafts-  
und Altlastengesetzes\*)**

**Vom 19. Dezember 1990<sup>1</sup>**

Artikel 1

Das Hessische Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz in der Fassung vom 11. Dezember 1985 (GVBl. 1986 I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Im ERSTEN TEIL erhält die Angabe zu § 7 folgende Fassung:

„Anwendung von Verfahrensvorschriften für die Errichtung und den Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen“.

b) Als DRITTER TEIL wird eingefügt:

„DRITTER TEIL

Datenverarbeitung

§ 24 a Datenverarbeitung“.

c) Der bisherige DRITTE und VIERTE TEIL werden zu „VIERTER“ und „FÜNFTER“ TEIL.

2. § 3 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit durch Schadstoffe nicht verunreinigter Erdaushub nicht verwertet werden kann, darf er ausschließlich auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung zugelassenen Erdaushub- und Bauschuttdeponien abgelagert werden. Soweit entsprechende Deponien nicht zur Verfügung stehen, ist der Erdaushub zwischenzulagern.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Sonderabfälle gelten Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbereichen, die nach der Abfallbestimmungs-Verordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 614) als besonders überwachungsbedürftig bestimmt sind, und solche, die nach § 3 Abs. 3 des Abfallgesetzes wegen ihrer Art von der Entsorgung mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen ausgeschlossen sind. Ausschließlich nach der Menge ausgeschlossene Abfälle, die nach dem Stand der Technik nicht oder noch nicht verwertet werden können, sind dem Träger der Sonderabfallentsorgung zu überlassen. Näheres regelt das für die Abfallentsorgung zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.“

b) Abs. 5 Nr. 3 wird gestrichen. Nr. 4 wird Nr. 3.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Beseitigungspflichtigen“ durch das Wort „Entsorgungspflichtigen“ und das Wort „Abfallbeseitigungsgesetzes“ durch das Wort „Abfallgesetzes“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird das Wort „Abfallbeseitigungsanlage“ durch das Wort „Abfallentsorgungsanlage“ ersetzt.

c) In Abs. 4 und 5 Satz 1 wird das Wort „Abfallbeseitigungsanlagen“ durch das Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird das Wort „Abfallwirtschaft“ durch das Wort „Abfallentsorgung“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Abfallbeseitigungsanlage“ durch das Wort „Abfallentsorgungsanlage“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sind für eine Abfallentsorgungsanlage, für die ein Genehmigungsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Abfallgesetzes durchgeführt wird, auch eine wasserrechtliche Zulassung, eine Eignungsfeststellung, eine baurechtliche Genehmigung oder eine naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich, so entscheidet auch darüber die zuständige Abfallbehörde im Benehmen mit den jeweils zuständigen Behörden.“

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „§ 15 Satz 1“ wird die Angabe „§ 17 Abs. 2 Satz 1 und § 20 Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.

bb) Die Angabe „sowie Abs. 5 Satz 2“ wird ersetzt durch die Angabe „und Abs. 5 Satz 2 sowie § 21 Abs. 1“.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 und 2 wird das Wort „Abfallbeseitigungsanlage“ durch das Wort „Abfallentsorgungsanlage“ ersetzt.

\*) GVBl. II 89-1

- b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Abfallbeseitigungsanlagen“ durch das Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ und das Wort „Abfallwirtschaftsplanes“ durch das Wort „Landesabfallentsorgungsplanes“ ersetzt.
8. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Abfallbeseitigungsgesetz“ durch die Worte „des Abfallgesetzes“ ersetzt.
9. In § 13 wird das Wort „Abfallbeseitigungsanlage“ durch das Wort „Abfallentsorgungsanlage“ ersetzt.
10. In § 15 Satz 1 wird das Wort „Abfallbeseitigungsanlagen“ durch das Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ ersetzt.
11. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Altlastenverdächtige Flächen werden in einer bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt geführten Verdachtsflächendatei erfaßt. Hierbei haben diejenigen, die nach § 21 Abs. 1 zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen verpflichtet sein könnten, im erforderlichen Umfang mitzuwirken, insbesondere durch die Erteilung von Auskünften und die Zurverfügungstellung von Unterlagen. Die Gemeinden und die Entsorgungspflichtigen sind verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse über Altablagerungen und Altstandorte der Hessischen Landesanstalt für Umwelt mitzuteilen. Näheres, insbesondere zum Inhalt, zur Nutzung und zur Weitergabe der Erkenntnisse aus der Verdachtsflächendatei, bestimmt der für die Altlastensanierung zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern durch Rechtsverordnung.“
- b) Als Abs. 3 wird angefügt:
- „(3) Altlastenverdächtige Flächen und festgestellte Altlasten sind im Liegenschaftskataster nachzuweisen.“
12. § 20 wird wie folgt geändert:
- Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- a) „(2) Die §§ 4 und 5, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 1, §§ 8 und 9 und die §§ 40 bis 43 und 64 bis 70 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. Die Erstattungspflicht nach § 69 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung trifft die nach § 21 Abs. 1 Verantwortlichen.“

- b) In § 20 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „nach §§ 17 und 18“ ersetzt durch die Angabe „nach Abs. 1 und nach § 17“.
13. § 22a Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Umlagegrundlage ist die im Gebiet des Umlagepflichtigen im Haushaltsjahr voraussichtlich anfallende Menge der abzulagernden oder zu verbrennenden in Haushaltungen anfallenden Abfälle.“
14. Als DRITTER TEIL wird eingefügt:

„DRITTER TEIL

Datenverarbeitung

§ 24a

Datenverarbeitung

(1) Die für die Abfallentsorgung und Altlastensanierung zuständigen Behörden, die technischen Fachbehörden, die Hessische Landesanstalt für Umwelt sowie die Gebietskörperschaften und die durch Rechtsverordnung mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Abfallentsorgung und Altlastensanierung beauftragten Träger sind berechtigt, soweit es für die Erreichung der in Satz 3 aufgeführten Zwecke erforderlich ist, die notwendigen personenbezogenen Daten zu erheben und in sonstiger Weise zu verarbeiten. Soweit die Überwachungs- und Kontrollbefugnisse in diesem Gesetz und im Abfallgesetz nicht abschließend geregelt sind, ist eine Erhebung auch ohne Kenntnis des Betroffenen dann zulässig, wenn andernfalls die Erfüllung der Aufgaben für die in Satz 3 genannten Zwecke gefährdet würde. Zwecke nach Satz 1 sind:

1. Überwachung und Durchführung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung,
2. Vorbereitung, Überwachung und Durchführung der Altlastensanierung,
3. Durchführung der Abfallentsorgungsplanung,
4. Durchführung von Anzeige-, Genehmigungs-, Planfeststellungs- und sonstigen Zulassungsverfahren, die im Zusammenhang mit den Zwecken nach Nr. 1 bis 3 stehen.

Die zu einem der in Satz 3 genannten Zwecke verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 des Hessischen Datenschutzgesetzes zu jedem anderen in Satz 3 genannten Zweck weiterverarbeitet werden.

(2) Im übrigen bleiben die Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung unberührt.“



15. Der bisherige DRITTE TEIL wird VIERTER TEIL.
16. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Regierungspräsidium“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Regierungspräsidium“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Regierungspräsidium“ ersetzt.
17. In § 26 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „sollen“ die Worte „oder die Beförderung beginnt“ eingefügt.
18. In § 28a wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „und“ ersetzt.
19. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Sachverständige

Der für die Abfallentsorgung und Altlastensanierung zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung

1. bestimmte Aufgaben, insbesondere Prüf- und Überwachungsmaßnahmen, auf anerkannte Sachverständige oder sachverständige Stellen übertragen;

2. die Voraussetzungen für die Anerkennung der Sachverständigen oder sachverständigen Stellen und die Entgelte für deren Leistung regeln;
3. regeln, daß der Antragsteller, Anlagenbetreiber oder sonstige Veranlasser von Maßnahmen die Kosten der Sachverständigen zu tragen hat;
4. regeln, daß die Erfüllung von Maßnahmen nach Nr. 1 durch eine Bescheinigung eines anerkannten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle nachzuweisen ist.“
20. Der bisherige VIERTE TEIL wird FÜNFTER TEIL.
21. In § 30 Abs. 3 werden die Worte „der Regierungspräsident“ durch die Worte „das Regierungspräsidium“ ersetzt.

Artikel 2

Der Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, das Hessische Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Umstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Art. 1 § 3a tritt am 13. Juni 1991, im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1991 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1990

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Dr. Wallmann

Der Hessische Minister für  
Umwelt und Reaktorsicherheit  
Weimar

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Fischereigesetz  
für das Land Hessen  
(Hessisches Fischereigesetz – HFischG –)\***

Vom 19. Dezember 1990

INHALTSÜBERSICHT		
<b>Präambel</b>		
ERSTER TEIL		
<b>Allgemeine Vorschriften</b>		
Sachlicher Geltungsbereich . . .	§ 1	
ZWEITER TEIL		
<b>Fischereirechte</b>		
Fischereirecht und Hege . . . . .	§ 2	
Inhaber des Fischereirechts . . .	§ 3	
Selbständige Fischereirechte . .	§ 4	
Selbständige Fischereirechte bei Veränderung fließender Gewässer .....	§ 5	
Übertragung selbständiger Fi- schereirechte . . . . .	§ 6	
Übertragung beschränkter selb- ständiger Fischereirechte . . . . .	§ 7	
Mit dem Eigentum an einem an- deren Grundstück verbundene Fischereirechte . . . . .	§ 8	
Vereinigung von Fischereirech- ten . . . . .	§ 9	
Aufhebung von beschränkten selbständigen Fischereirechten	§ 10	
Übertragung der Ausübung . . .	§ 11	
Fischereipachtvertrag . . . . .	§ 12	
Fischereierlaubnisvertrag . . . .	§ 13	
Fischfang auf überfluteten Grundstücken . . . . .	§ 14	
Uferbetretungsrecht und Zu- gang zu den Gewässern . . . . .	§ 15	
DRITTER TEIL		
<b>Fischereibezirke, Fischereigenossenschaften</b>		
Fischereibezirke . . . . .	§ 16	
Eigenfischereibeizirk . . . . .	§ 17	
Gemeinschaftlicher Fischereibe- zirk . . . . .	§ 18	
Abrundung von Fischereibezir- ken . . . . .	§ 19	
Fischereigenossenschaft . . . . .	§ 20	
Satzung der Fischereigenossen- schaft . . . . .	§ 21	
Aufsicht über die Fischereige- nossenschaft . . . . .	§ 22	
Bildung einer Fischereigenossen- schaft . . . . .	§ 23	
Hegeplan . . . . .	§ 24	
VIERTER TEIL		
<b>Fischereischein und Erlaubnisschein zum Fischfang</b>		
Fischereischeinpflicht . . . . .	§ 25	
Jugendfischereischein . . . . .	§ 26	
Gültigkeitsdauer der Fischerei- scheine . . . . .	§ 27	
Fischerprüfung . . . . .	§ 28	
Zuständigkeit . . . . .	§ 29	
Versagungsgründe . . . . .	§ 30	
Einziehung des Fischereischeins	§ 31	
Gebühren und Abgaben . . . . .	§ 32	
Erlaubnisschein zum Fischfang	§ 33	
FUNFTER TEIL		
<b>Schutz der Fischbestände</b>		
Verbot schädigender Mittel . . .	§ 34	
Schadenverhütende Maßnah- men an Anlagen zur Wasserent- nahme und an Triebwerken . . .	§ 35	
Ablassen von Gewässern . . . . .	§ 36	
Schutz der Fischerei . . . . .	§ 37	
Sicherung des Fischwechsels . .	§ 38	
Schonbezirke . . . . .	§ 39	
Fischwege . . . . .	§ 40	
Fischwege an bestehenden Anla- gen . . . . .	§ 41	
Fischfang in Fischwegen . . . . .	§ 42	
Mitführen von Fischereigerät . .	§ 43	
SECHSTER TEIL		
<b>Fischereibehörden, Fischereibeiräte, Fischereiberater, Fischereiaufsicht</b>		
Fischereibehörden . . . . .	§ 44	
Fischereibeiräte . . . . .	§ 45	
Fischereiberater . . . . .	§ 46	
Fischereiaufsicht . . . . .	§ 47	
SIEBENTER TEIL		
<b>Entschädigung</b>		
Art und Ausmaß . . . . .	§ 48	
Entscheidung über Entschädi- gungsansprüche und Zuständig- keit . . . . .	§ 49	
Verfahren . . . . .	§ 50	
ACHTER TEIL		
<b>Bußgeldvorschriften</b>		
Bußgeldvorschriften . . . . .	§ 51	
NEUNTER TEIL		
<b>Übergangs- und Schlußvorschriften</b>		
Fischereigenossenschaften, Fi- schereibezirke alten Rechts und bestehende rechtmäßige Fische- reivorrichtungen . . . . .	§ 52	
Weitergeltung alter Pachtverträ- ge . . . . .	§ 53	
Aufhebung bestehender Vor- schriften . . . . .	§ 54	
Inkrafttreten . . . . .	§ 55	

\*) GVBl. II 87-26

## Präambel

Schutz, Erhaltung und Fortentwicklung der im Wasser lebenden Tier- und Pflanzenwelt sind ein zentrales Anliegen des Fischereigesetzes.

Die Gewässer als Lebensraum und die in ihr beheimateten Tiere und Pflanzen sind Bestandteil des Naturhaushaltes und damit eine Lebensgrundlage des Menschen. Wasserqualität und die Vielfalt der Gewässer sind unentbehrliche Voraussetzungen zur Fortentwicklung und zur Erhaltung der Fische. Sie sind in ihrer Vielfalt zu erhalten.

Ordnungsgemäße Fischerei trägt zur Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft, insbesondere der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, bei; sie dient den Zielen dieses Gesetzes.

## ERSTER TEIL

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

#### Sachlicher Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Fischerei und Fischhaltung in

1. allen ständig oder zeitweilig oberirdisch fließenden oder stehenden Gewässern;
2. allen künstlich angelegten und ablaufbaren sowie während der Bespannung gegen den Wechsel der Fische ständig abgesperrten Fischteichen und Fischbehältern, unbeschadet der Tatsache, ob sie mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen.

## ZWEITER TEIL

### Fischereirechte

#### § 2

#### Fischereirecht und Hege

(1) Das Fischereirecht ist das Recht und die Pflicht, in einem Gewässer Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln (Fische) zu hegen, und die Befugnis, sie zu fangen und sich anzueignen. Es ist das Recht und die Pflicht, einen der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden Fischbestand zu erhalten, aufzubauen und diesen nach sich aus diesem Gesetz ergebenden Grundsätzen der Fischerei zu hegen. Das Fischereirecht erstreckt sich auch auf Fischlaich, alle Entwicklungsstadien und Formen der Fische sowie Fischnährtiere.

(2) Ziel der Hege ist der Aufbau und die Erhaltung eines der Größe und Art des Gewässers entsprechenden heimischen artenreichen und ausgeglichenen Fischbestandes. Sie sichert den Schutz der Fischbestände vor Krankheiten und sonstigen Beeinträchtigungen sowohl der Fische selbst wie auch ihrer Lebensräume.

#### § 3

#### Inhaber des Fischereirechts

Das Fischereirecht (Eigentumsfischereirecht) steht vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 4 und 5 dem Eigentümer des Gewässergrundstücks zu. Das Eigentumsfischereirecht ist untrennbar mit dem Eigentum am Gewässergrundstück verbunden.

#### § 4

#### Selbständige Fischereirechte

(1) Fischereirechte, die nicht dem Eigentümer des Gewässergrundstücks zustehen (selbständige Fischereirechte) und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes im Grundbuch oder im Wasserbuch eingetragen sind, bleiben bestehen.

(2) Das selbständige Fischereirecht ist ein das Gewässergrundstück belastendes Recht. Sein Rang bestimmt sich nach der Zeit der Entstehung. Es bedarf zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuches nicht der Eintragung.

(3) Neue selbständige Fischereirechte dürfen unbeschadet des § 5 nicht begründet werden.

#### § 5

#### Selbständige Fischereirechte bei Veränderung fließender Gewässer

(1) Verändert ein fließendes Gewässer durch natürliche Ereignisse oder künstliche Eingriffe sein Bett, so folgt ein selbständiges Fischereirecht dem veränderten Bett. Bildet sich ein neuer Arm oder entsteht eine Abzweigung oder eine dauernd überstaute Wasserfläche, so erstreckt sich das Fischereirecht auch auf diese. Dies gilt nicht für Gewässer nach § 1 Nr. 2.

(2) Bestanden am bisherigen fließenden Gewässer mehrere selbständige Fischereirechte, so bestimmt sich deren räumliche Ausdehnung am veränderten fließenden Gewässer nach dem Verhältnis, in dem sie zueinander standen. Einigen sich die Fischereiberechtigten nicht, so entscheidet die obere Fischereibehörde.

(3) Vermindert die künstliche Veränderung eines fließenden Gewässers den Wert des Fischereirechts, so hat der Träger der baulichen Maßnahme den Inhaber des Fischereirechts zu entschädigen. Eine erhebliche Werterhöhung hat der Inhaber des Fischereirechts auszugleichen. Er kann statt dessen auf sein Fischereirecht durch eine öffentlich beglaubigte Erklärung gegenüber dem Eigentümer des belasteten Gewässergrundstücks verzichten; in diesem Falle hat der Träger der baulichen Maßnahme den Inhaber des Fischereirechts in Höhe des Wertes des Fischereirechts vor der Veränderung zu entschädigen.

## § 6

Übertragung  
selbständiger Fischereirechte

(1) Ein selbständiges Fischereirecht kann nur ungeteilt vererbt oder durch Vertrag übertragen werden, es sei denn, die Übertragung erfolgt an den Eigentümer des belasteten Gewässergrundstücks. Der Vertrag bedarf der notariellen Beurkundung. Dies gilt auch für die Verpflichtung zur Übertragung oder zum Erwerb des Fischereirechts.

(2) Ein selbständiges Fischereirecht, das neben anderen selbständigen Fischereirechten (Koppelfischereirechte) an denselben Gewässergrundstücken besteht, kann nur auf den Eigentümer des Gewässergrundstücks oder auf einen Inhaber eines nicht beschränkten selbständigen Fischereirechts an diesem Gewässergrundstück übertragen werden. Eine Erbengemeinschaft kann ein solches Recht auch auf einen Miterben übertragen.

(3) Ist das Fischereirecht mit dem Eigentum an einem anderen Grundstück (herrschendes Grundstück) als dem Gewässergrundstück verbunden, das mit dem Recht eines Dritten belastet ist, so kann das Fischereirecht nur mit dessen Zustimmung übertragen werden; die Zustimmungserklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung.

(4) Mit dem Fischereirecht verbundene Nebenrechte oder Verpflichtungen gehen auf den Erwerber über.

## § 7

Übertragung beschränkter  
selbständiger Fischereirechte

Ist ein selbständiges Fischereirecht auf das Hegen, Fangen oder Aneignen nur einzelner der in § 2 Abs. 1 genannten Fische, auf die Benutzung bestimmter Fangmittel, auf eine bestimmte Zeit, auf den Fang für den häuslichen Gebrauch oder in anderer Hinsicht beschränkt (beschränktes selbständiges Fischereirecht), so kann es durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf den Eigentümer des belasteten Gewässergrundstücks oder auf den Inhaber eines nicht beschränkten Fischereirechts an demselben Gewässergrundstück und nur ungeteilt übertragen werden.

## § 8

Mit dem Eigentum  
an einem anderen Grundstück  
verbundene Fischereirechte

(1) Die §§ 6 und 7 sind nicht anzuwenden, wenn ein mit dem Eigentum an einem herrschenden Grundstück verbundenes selbständiges Fischereirecht zusammen mit diesem Grundstück übertragen wird.

(2) Bei der Teilung des herrschenden Grundstücks kann ein mit diesem Grundstück verbundenes selbständiges Fischereirecht nur ungeteilt bei einem durch die Teilung entstandenen Grundstück verbleiben. Der Eigentümer des herrschenden Grundstücks kann bis zur Eintragung im Grundbuch durch eine öffentlich beglaubigte Erklärung gegenüber der oberen Fischereibehörde bestimmen, bei welchem Teilgrundstück das selbständige Fischereirecht verbleiben soll. Einer solchen Erklärung bedarf es nicht, wenn die Zugehörigkeit des selbständigen Fischereirechts durch einen notariell beurkundeten Grundstücksveräußerungsvertrag bestimmt wird.

(3) Unterbleibt eine Bestimmung nach Abs. 2 Satz 2 oder 3, so verbleibt das selbständige Fischereirecht dem größten Teilgrundstück und bei einer Teilung in gleiche Teile dem Teilgrundstück mit der niedrigsten Flurstücksnummer.

## § 9

## Vereinigung von Fischereirechten

Vereinigt sich ein selbständiges Fischereirecht mit dem Eigentum am Gewässergrundstück oder ein beschränktes selbständiges Fischereirecht mit einem nicht beschränkten Fischereirecht, so erlischt es als besonderes Recht. Ist das Recht mit dem Recht eines Dritten belastet, so erlischt es nur, wenn dieser der Veränderung in öffentlich beglaubigter Form zustimmt.

## § 10

Aufhebung von beschränkten  
selbständigen Fischereirechten

(1) Beschränkte selbständige Fischereirechte in Gewässern können gegen Entschädigung von der oberen Fischereibehörde aufgehoben werden. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

(2) Die Aufhebung kann erfolgen:

1. von Amts wegen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist,
2. auf Antrag eines Fischereiberechtigten, wenn er nachweist, daß die Ausübung des beschränkten selbständigen Fischereirechts der Erhaltung oder Verbesserung des Fischbestandes dauernd nachteilig ist oder einen wirtschaftlichen Fischereibetrieb in dem Gewässer hindert.

(3) Zur Entschädigung ist der Begünstigte verpflichtet.

## § 11

## Übertragung der Ausübung

(1) Die Ausübung des Fischereirechts kann vorbehaltlich des Abs. 2 Satz 2 einem anderen nur in vollem Umfang

(Fischereipachtvertrag) oder unter Beschränkung auf den Fischfang mit der Handangel (Fischereierlaubnisvertrag) übertragen werden. Eine Unterverpachtung ist nur mit Zustimmung des Fischereiberechtigten zulässig. Ein Fischereierlaubnisvertrag wird erst durch die Erteilung des Erlaubnisscheines wirksam.

(2) Der Fischereipachtvertrag gibt dem Pächter die Befugnis zum Abschluß von Fischereierlaubnisverträgen. Der Verpächter kann sich im Pachtvertrag die Ausübung des Fischereirechts unter Beschränkung auf den Fischfang mit der Handangel durch Fischereierlaubnisvertrag vorbehalten; in diesem Falle kann der Pächter Fischereierlaubnisverträge nur mit seinen Gehilfen oder angestellten Fischern abschließen.

(3) Juristische Personen, mit Ausnahme von Fischerzünften, Fischereigenossenschaften nach § 52 Abs. 4, Anglervereinigungen, Anglervereinen und bestehenden Zusammenschlüssen von Fischereiberechtigten, dürfen Fischereirechte nur durch Verpachtung nutzen. Die obere Fischereibehörde kann anstelle der Verpachtung die Erteilung von Erlaubnisverträgen zulassen. Satz 1 und Satz 2 gelten nicht für wirtschaftlich genutzte Fischteiche und Fischbehälter.

## § 12

### Fischereipachtvertrag

(1) Der Abschluß und die Änderung eines Fischereipachtvertrages sowie eines Unterpachtvertrages bedürfen der Schriftform. Die Mindestpachtzeit für den Fischereipachtvertrag und dessen Verlängerung beträgt zwölf Jahre.

(2) Ein Fischereipachtvertrag oder Unterpachtvertrag kann mit natürlichen oder juristischen Personen abgeschlossen werden. Eine natürliche Person, die den Fischfang mit der Handangel ausübt, kann nur Pächter sein, wenn sie einen gültigen Fischereischein besitzt.

(3) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die obere Fischereibehörde Ausnahmen von Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 zulassen, sofern die Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes gewährleistet ist.

(4) Der Abschluß und die Änderung eines Fischereipachtvertrages ist der oberen Fischereibehörde zur Genehmigung vorzulegen; das gleiche gilt für Unterpachtverträge. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn nicht binnen eines Monats nach Vorlage des Pachtvertrages dieser beanstandet worden ist.

(5) Pachtverträge, die gegen die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 verstoßen, sind nichtig.

(6) Für die Dauer eines Streites über die Wirksamkeit eines Pachtvertrages regelt die Fischereibehörde die Ausübung der Fischerei vorläufig.

## § 13

### Fischereierlaubnisvertrag

(1) Ein Fischereierlaubnisvertrag darf unbeschadet des § 26 Abs. 2 nur mit natürlichen Personen abgeschlossen werden, die Inhaber eines Fischereischeines sind. Er darf höchstens für ein Kalenderjahr abgeschlossen werden. Fischereierlaubnisscheine dürfen vom Fischereiberechtigten nur in solchem Umfang ausgegeben werden, daß Nachteile für den Lebensraum Gewässer und dessen Lebensgemeinschaft nicht zu befürchten sind. Der Inhaber eines Erlaubnisscheines hat diesen bei der Fischereiausübung mit sich zu führen und ihn Aufsichtspersonen zur Einsichtnahme auszuhändigen.

(2) Die Fischereibehörde kann zur Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes für Gewässer

1. die Höchstzahl der Fischereierlaubnisverträge festsetzen und
2. die Fangerlaubnis auf bestimmte Fischarten, Fangmengen, Fangzeiten oder Fangmittel beschränken.

(3) Die näheren Bestimmungen über den Inhalt und das Muster des Erlaubnisvertrages und über den Nachweis der ausgegebenen Erlaubnisscheine erläßt der Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz durch Rechtsverordnung.

## § 14

### Fischfang auf überfluteten Grundstücken

(1) Tritt ein Gewässer über seine Ufer, so sind der zur Ausübung der Fischerei Berechtigte und seine Helfer befugt, auf den überfluteten Grundstücken zu fischen. Von der Befischung ausgeschlossen sind überflutete fremde Fischgewässer, Hofräume, gewerbliche Anlagen, Gartenanlagen, bestellte Äcker und eingefriedete Grundstücke mit Ausnahme von eingezäunten Viehweiden. Die überfluteten Grundstücke dürfen nur betreten werden, soweit sie nicht von Wasserfahrzeugen aus befischt werden können.

(2) Sind nach Abs. 1 mehrere berechtigt, auf den überfluteten Grundstücken zu fischen, so gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

(3) Maßnahmen, die die Rückkehr der Fische in ein Gewässer oder das Fischen auf den überfluteten Grundstücken erschweren oder verhindern, sind unzulässig.

(4) Die Eigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten überfluteter Grundstücke sind nicht befugt, auf diesen Grundstücken zu fischen. Fische, die in Gräben oder anderen Vertiefungen, die nicht mehr in Verbindung mit den Gewässern stehen, zurückbleiben, kann sich der

Fischereiausübungsberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach Rücktritt des Wassers aneignen. Nach Ablauf dieser Frist steht dieses Recht dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks zu.

(5) Schäden, die dem Eigentümer oder den sonstigen Nutzungsberechtigten durch die Ausübung der Fischerei an überfluteten Grundstücken entstehen, hat der Fischereiausübungsberechtigte zu ersetzen. Er haftet auch für die Schäden, die durch seine Helfer verursacht werden.

#### § 15

##### Uferbetretungsrecht und Zugang zu den Gewässern

(1) Fischereiausübungsberechtigte und ihre Helfer sind befugt, die an das Gewässer angrenzenden Ufer, Inseln, Anlagen und Schiffsfahrtsanlagen sowie Brücken, Wehre, Schleusen und sonstige Wasserbauwerke zum Zwecke der Ausübung der Fischerei auf eigene Gefahr zu betreten und zu benutzen, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die Befugnis nach Satz 1 erstreckt sich nicht auf Gebäude, zum unmittelbaren Haus-, Wohn- und Hofbereich gehörende Grundstücksteile und gewerbliche Anlagen mit Ausnahme von Campingplätzen.

(2) Die Fischereibehörde kann im Einzelfall das Betreten von Uferflächen und Anlagen in und an Gewässern einschränken oder verbieten, soweit dies zum Schutze der Anlagen oder zur Abwehr von Gefahren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht ist, erforderlich ist.

(3) Kann der Fischereiausübungsberechtigte das Gewässer nicht auf einem öffentlichen Weg oder nur auf einem unzumutbaren Umweg erreichen und kommt eine Vereinbarung mit dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zum Betreten von Grundstücken nicht zustande, so kann die Fischereibehörde auf Antrag des Fischereiausübungsberechtigten Ort und Umfang des Betretungsrechtes sowie die Höhe der Entschädigung festsetzen. Das Betreten der Grundstücke erfolgt auf eigene Gefahr.

(4) Für Schäden, die durch die Ausübung des Betretungsrechtes verursacht werden, hat der Fischereiausübungsberechtigte den Eigentümer oder den sonstigen Nutzungsberechtigten zu entschädigen.

(5) Ist der Fischereiberechtigte Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Ufergrundstücks oder der Grundstücke, über die der Zugang zum Gewässer führt, so gilt die Erlaubnis zum Betreten dieser

Grundstücke in zumutbarem Umfang mit dem Abschluß eines Fischereipacht- oder eines Fischereierlaubnisvertrages, auch wenn letzterer mit dem Fischereipächter abgeschlossen worden ist, als erteilt.

### DRITTER TEIL

#### Fischereibezirke, Fischereigenossenschaften

#### § 16

##### Fischereibezirke

(1) In allen ständig oder zeitweise fließenden Gewässern sowie in Talsperren und dauernd überstauten Rückhaltebecken darf die Fischerei nur in Fischereibezirken ausgeübt werden.

(2) Fischereibezirke sind entweder Eigenfischereibezirke (§ 17) oder gemeinschaftliche Fischereibezirke (§ 18).

(3) Teile eines Fischereibezirkes dürfen nur verpachtet werden, wenn jeder Teil mindestens die Größe eines Eigenfischereibezirkes hat.

#### § 17

##### Eigenfischereibezirk

(1) Ein Eigenfischereibezirk liegt vor, wenn sich ein Fischereirecht erstreckt

1. in fließenden Gewässern erster oder zweiter Ordnung oder Bundeswasserstraßen in der ganzen Breite ununterbrochen auf einer Strecke von mindestens zwei Kilometern und einer Mindestgröße von einem halben Hektar,
2. in fließenden Gewässern dritter Ordnung in der ganzen Breite ununterbrochen auf einer Strecke von mindestens zwei Kilometern oder einer Mindestgröße von einem halben Hektar,
3. auf das Gewässer einer Talsperre oder eines dauernd überstauten Rückhaltebeckens von mindestens fünf Hektar Wasserfläche.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn mehrere Fischereirechte einer Person oder einer Gemeinschaft natürlicher Personen an Gewässerstrecken bestehen, die aneinander angrenzen.

#### § 18

##### Gemeinschaftlicher Fischereibezirk

(1) Im Gebiet einer Gemeinde bilden alle Fischereirechte an fließenden Gewässern, an einer Talsperre und einem dauernd überstauten Rückhaltebecken, die nicht zu einem Eigenfischereibezirk gehören, einen gemeinschaftlichen Fischereibezirk.

(2) Zur Erhaltung des heimischen Fischbestandes kann die obere Fischereibehörde von Amts wegen oder auf Antrag

eines Fischereiberechtigten gemeinschaftliche Fischereibezirke oder Teile von ihnen zu einem gemeinschaftlichen Fischereibeizirk zusammenschließen.

### § 19

#### Abrundung von Eigenfischereibeizirken

(1) Die obere Fischereibehörde kann ein Fischereirecht, das zu einem gemeinschaftlichen Fischereibeizirk gehört und an einen Eigenfischereibeizirk angrenzt, von Amts wegen oder auf Antrag eines Fischereiberechtigten durch Eingliederung in den Eigenfischereibeizirk einfügen, wenn dies der Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes und einer sinnvollen Hege dienlich ist. Die obere Fischereibehörde kann die Eingliederung aufheben, wenn die Voraussetzungen dafür weggefallen sind.

(2) Die Abrundung und die Aufhebung der Eingliederung in einen Eigenfischereibeizirk werden erst nach Beendigung der bestehenden Fischereipachtverträge wirksam.

### § 20

#### Fischereigenossenschaft

(1) Die Fischereiberechtigten eines gemeinschaftlichen Fischereibeizirks bilden eine Fischereigenossenschaft. Die Fischereigenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie gilt hinsichtlich der Wahrnehmung der Fischereirechte als Fischereiberechtigte.

(2) Die Fischereigenossenschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und höchstens zwei weiteren Mitgliedern. Er wird von der Genossenschaftsversammlung gewählt. Bis zur Wahl obliegt die Vertretungsbefugnis für die Fischereigenossenschaft der Gemeinde dem Gemeindevorstand.

(3) Das Stimmrecht des einzelnen Mitgliedes der Fischereigenossenschaft richtet sich nach der Größe der Gewässerfläche, an der sein Fischereirecht besteht. Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Mehr als zwei Fünftel aller Stimmen dürfen auf ein Mitglied nicht entfallen. Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Für die Nutzung der Fischereirechte durch die Fischereigenossenschaft gilt § 11. Die Fischereigenossenschaft kann den Abschluß von Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträgen auf Mitglieder beschränken. Verlangen Mitglieder, die über mindestens ein Drittel aller Stimmen verfügen, eine entsprechende Beschränkung, so dürfen Nichtmitglieder nur berücksichtigt werden, wenn kein Mitglied bereit ist, unter angemessenen Bedingungen zu pachten oder Fischerei-

erlaubnisverträge abzuschließen. Gewässer im Einzugsbereich von Betrieben der Berufsfischer und Fischzüchter sollen zu einem am Ertragswert der Gewässer orientierten Pachtzins vorrangig an diese verpachtet werden. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Hege sollen bei der Verpachtung Anglervereinigungen und Anglervereine angemessen berücksichtigt werden.

(5) Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten bestimmt sich nach dem Wert des Fischereirechts. Durch einstimmigen Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann ein anderer Maßstab bestimmt werden.

(6) Die Fischereigenossenschaft beschließt über die Verwendung des Reinertrages des Fischereirechts. Wird hierbei der Ertrag nicht an die Mitglieder verteilt, so kann jedes Mitglied, das dem Beschluß nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlußfassung schriftlich oder zur Niederschrift des Vorstandes geltend gemacht wird.

(7) Die Fischereigenossenschaft hat ein Mitgliederverzeichnis zu führen. Aus dem Mitgliederverzeichnis müssen der Umfang des Stimmrechts und die Beitrags- und Nutzungsverhältnisse der Mitglieder hervorgehen.

### § 21

#### Satzung der Fischereigenossenschaft

(1) Die Fischereigenossenschaft gibt sich eine Satzung.

(2) Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über:

1. Name und Sitz der Genossenschaft,
2. die Fischereifläche der Genossenschaft,
3. die Rechte und Pflichten der Mitglieder unter Berücksichtigung des Umfangs der einzelnen Fischereirechte,
4. die Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes sowie seine Befugnisse,
5. das Haushaltswesen, die Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung,
6. die Voraussetzungen und die Form für die Einberufung der Genossenschaftsversammlung,
7. die Beschlußfähigkeit und das Verfahren bei der Abstimmung sowie die Gegenstände, über die die Genossenschaftsversammlung zu beschließen hat,
8. die Form der Bekanntmachungen der Genossenschaft.

(3) Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der Fischereibehörde. Die genehmigte Satzung ist im Bekanntmachungsorgan der Fischereibehörde auf Kosten der Fischereigenossenschaft zu veröffentlichen.

(4) Die oberste Fischereibehörde erläßt eine Mustersatzung. Satzungen, die der Mustersatzung entsprechen, sind abweichend von Abs. 3 Satz 1 der Fischereibehörde lediglich anzuzeigen; für die Veröffentlichung gilt Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

## § 22

### Aufsicht

#### über die Fischereigenossenschaft

(1) Die Fischereigenossenschaft untersteht der Aufsicht des Landes. Aufsichtsbehörde ist die Fischereibehörde. Die Vorschriften des Siebenten Teils der Hessischen Gemeindeordnung mit Ausnahme des § 136, des § 141 Satz 2 und der §§ 143 bis 145 gelten entsprechend.

(2) Erstreckt sich die Fischereigenossenschaft über die Grenzen eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus, so ist die Fischereibehörde zuständig, in deren Gebiet der der Fläche nach größte Teil des Fischereibezirks liegt.

## § 23

### Bildung einer Fischereigenossenschaft

(1) Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Genossenschaftsversammlung einzuberufen. Die Einladung zu dieser Genossenschaftsversammlung ist den bekannten Mitgliedern der Genossenschaft nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes vom 14. Februar 1957 (GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1973 (GVBl. I S. 57), mindestens drei Wochen vor dem Termin der Versammlung zuzustellen. Mit der Einladung soll eine Aufstellung der bekannten Mitglieder der Genossenschaft und ihrer nach § 20 Abs. 3 berechneten Stimmrechte sowie ein der Mustersatzung entsprechender Satzungsentwurf übersandt werden. Der Termin der Versammlung ist öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß das vorläufige Mitgliederverzeichnis der Genossenschaft und der Satzungsentwurf drei Wochen vor dem Versammlungstermin bei dem Gemeindevorstand zur Einsichtnahme offenliegen.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt über die Satzung. Kommt ein Beschluß nicht innerhalb eines Jahres nach der ordnungsgemäß einberufenen Genossenschaftsversammlung zustande, so erläßt die Aufsichtsbehörde die Satzung. Die Satzung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

## § 24

### Hegeplan

(1) Der Fischereiberechtigte, in einem gemeinschaftlichen Fischereibeirk die Fischereigenossenschaft, hat einen Hegeplan für den Fischereibeirk aufzustellen. In dem Hegeplan sind Bestimmungen zu treffen über:

1. Maßnahmen zur Ermittlung des Fischbestandes und zur Feststellung des Gewässerzustandes,
2. Maßnahmen zur Erhaltung des Fischbestandes und zum Fischbesatz,
3. Maßnahmen nach unvorhersehbaren nachteiligen Einwirkungen auf den Fischbestand oder das Gewässer,
4. das Ausmaß des zulässigen Fischfangs auf Grund des Umfangs einzelner Fischereirechte und der Nahrungsgrundlage,
5. die Überwachung der Durchführung des Hegeplanes,
6. die statistische Erfassung der Fänge,
7. Maßnahmen zur Wiederherstellung und Verbesserung der Fischgewässer und
8. gemeinschaftliche Fischereiveranstaltungen.

Der Hegeplan erstreckt sich auf einen Zeitraum von mindestens einem Jahr und höchstens fünf Jahren.

(2) Die Hegepläne sollen mit den Hegeplänen in den angrenzenden Fischereibeirken abgestimmt werden. Sie bedürfen der Genehmigung der oberen Fischereibehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die in den Hegeplänen festgesetzten Maßnahmen nicht geeignet sind, den Fischbestand nachhaltig zu erhalten und eine ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung zu sichern.

(3) Wird nicht bis zum 1. Februar eines Jahres ein Hegeplan aufgestellt oder wird dieser innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat aus Gründen, die von dem Fischereiberechtigten zu vertreten sind, nicht genehmigt, so kann die obere Fischereibehörde nach erfolgloser Fristsetzung von einem weiteren Monat den Hegeplan auf Kosten der Pflichtigen aufstellen.

(4) Erfüllt ein Fischereiausübungsberechtigter seine Verpflichtungen aus dem Hegeplan trotz Fristsetzung nicht, so kann bei einem gemeinschaftlichen Fischereibeirk die Fischereigenossenschaft, im übrigen die obere Fischereibehörde nach vorheriger Androhung die erforderlichen Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme durchführen.

## VIERTER TEIL

### Fischereischein und Erlaubnisschein zum Fischfang

## § 25

### Fischereischeinpflicht

(1) Wer den Fischfang ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden, mit Lichtbild versehenen Fischereischein bei sich führen und diesen auf Verlangen den



Aufsichtspersonen nach § 47 Abs. 1, den Beamten der Fischereibehörden, den Fischereiberechtigten und den Fischereipächtern vorzeigen.

(2) Ein Fischereischein ist nicht erforderlich für Personen, die einen Fischereiberechtigten, Fischereipächter oder einen von diesen beauftragten Inhaber eines Fischereischeines bei der Ausübung des Fischfangs unterstützen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Fischerei mit der Handangel ausgeübt wird.

(3) Fischereischeine anderer Bundesländer werden dem Fischereischein dieses Gesetzes gleichgestellt. Der Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz kann durch Rechtsverordnung diese Gleichstellung aufheben, wenn die Voraussetzungen, unter denen in anderen Ländern ein Fischereischein erteilt wird, nicht den Vorgaben dieses Gesetzes entsprechen.

## § 26

### Jugendfischereischein

(1) Personen, die das zwölfte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, darf der Fischereischein nur als Jugendfischereischein erteilt werden.

(2) Bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres dürfen Jugendfischereischeininhaber die Fischerei nur in Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers ausüben. Die Fischereibehörde kann für Personen, die als Berufsfischer ausgebildet werden, Ausnahmen zulassen.

## § 27

### Gültigkeitsdauer der Fischereischeine

(1) Der Fischereischein wird

1. für ein Kalenderjahr (Jahresfischereischein),
2. für fünf aufeinanderfolgende Kalenderjahre (Fünfjahresfischereischein) oder
3. für zehn aufeinanderfolgende Kalenderjahre (Zehnjahresfischereischein)

nach einem von der obersten Fischereibehörde bestimmten Muster erteilt. Die Gültigkeitsdauer des Fischereischeines kann verlängert werden. Die Verlängerung steht der Erteilung des Fischereischeines gleich.

(2) Der Jugendfischereischein wird nur für ein Kalenderjahr erteilt.

## § 28

### Fischerprüfung

(1) Ein Fischereischein kann erstmals erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß er eine Fischerprüfung bestanden hat. In der Prüfung hat er ausrei-

chende Kenntnisse über die Arten der Fische, die Hege der Fischbestände und Pflege der Fischgewässer, die Fanggeräte und deren Gebrauch, die Behandlung gefangener Fische und die fischereirechtlichen, tierschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Vorschriften nachzuweisen.

(2) Von der Ablegung der Fischerprüfung sind befreit:

1. beruflich ausgebildete Fischer mit entsprechender Abschluß- oder Meisterprüfung sowie Personen, die hierzu ausgebildet werden,
2. Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes einen noch gültigen Inland-Fischereischein besitzen oder innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Inkrafttreten des Gesetzes besessen haben.

(3) Bei der Erteilung von Fischereischeinen an Personen, die keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben oder die dem Diplomatischen Corps angehören und im Besitz eines ausländischen Fischereischeines sind, können Ausnahmen von Abs. 1 gemacht werden.

(4) Der Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz erläßt durch Rechtsverordnung eine Prüfungsordnung für die Fischerprüfung, in der die Prüfungsgebiete und Anforderungen bestimmt, die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse festgelegt, Prüfungsgebühren und das Prüfungsverfahren geregelt werden.

## § 29

### Zuständigkeit

Zuständig für die Ausstellung des Fischereischeines und des Jugendfischereischeines ist

1. für Personen, die ihren Wohnsitz im Lande Hessen haben, der Gemeindevorstand der Gemeinde, in der der Antragsteller seinen Wohnsitz hat,
2. für Personen, die außerhalb des Landes Hessen ihren Wohnsitz haben, der Gemeindevorstand der Gemeinde, in der der Antragsteller den Fischfang mit der Handangel ausüben will.

## § 30

### Versagungsgründe

(1) Der Fischereischein ist Personen zu versagen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Der Fischereischein kann Personen versagt werden,

1. die innerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes keinen Wohnsitz haben,

2. die wegen Fischwilderei oder wegen vorsätzlicher Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten rechtskräftig verurteilt worden sind,
3. die wegen Fälschung eines Fischereischeines oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung rechtskräftig verurteilt worden sind,
4. die wegen Verstoßes gegen fischereirechtliche, naturschutzrechtliche oder tierschutzrechtliche Vorschriften rechtskräftig verurteilt worden sind oder gegen die wegen einer solchen als Ordnungswidrigkeit zu ahnenden Zuwiderhandlung eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist,
5. gegen die wegen eines der in Nr. 2 bis 4 bezeichneten Vergehens nach § 153 a der Strafprozeßordnung von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen oder das Strafverfahren vorläufig eingestellt worden ist.

(3) Aus den Gründen des Abs. 2 Nr. 2 bis 4 kann der Fischereischein nicht mehr versagt werden, wenn fünf Jahre verstrichen sind, seitdem die Strafe oder die Geldbuße vollstreckt, verjährt oder erlassen ist oder in den Fällen des Abs. 2 Nr. 5 nicht mehr verfolgt werden kann.

(4) Ist gegen eine Person ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung darüber, ob ihr ein Fischereischein zu erteilen ist, bis zum Abschluß des Verfahrens ausgesetzt werden, wenn im Falle der Verurteilung oder Verhängung einer Geldbuße der Fischereischein versagt werden kann.

#### § 31

##### Einziehung des Fischereischeines

Werden nach Erteilung des Fischereischeines Tatsachen bekannt, die bereits vorher vorhanden waren oder später entstanden sind und die eine Versagung rechtfertigen, so kann die Behörde, im Fall des § 30 Abs. 1 muß die Behörde, die den Fischereischein erteilt hat, diesen für ungültig erklären und einziehen.

#### § 32

##### Gebühren und Abgaben

(1) Mit der Gebühr für die Erteilung eines Fischereischeines wird eine Fischereiabgabe erhoben. Der Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz regelt durch Rechtsverordnung die Höhe

1. der Gebühr für die Erteilung des Fischereischeines und
2. der Fischereiabgabe.

(2) Die Fischereiabgabe darf das Fünffache der Gebühr für die Erteilung des Fischereischeines nicht übersteigen. Die Ab-

gabe ist vom Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz zur Förderung des Fischereiwesens sowie für den Auslagenersatz der Fischereibeiräte, der Fischereiberater und für Maßnahmen der Aus- und Fortbildung der Fischereiaufsicht zu verwenden.

#### § 33

##### Erlaubnisschein zum Fischfang

(1) Wer in einem Gewässer, in dem er nicht Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist, den Fischfang ausübt, muß neben dem Fischereischein einen Erlaubnisschein des Fischereiberechtigten oder Fischereipächters bei sich führen und diesen auf Verlangen den in § 25 Abs. 1 genannten Personen vorzeigen.

(2) Eines Erlaubnisscheines bedürfen nicht Personen nach § 25 Abs. 2 Satz 1.

### FÜNFTER TEIL

#### Schutz der Fischbestände

#### § 34

##### Verbot schädigender Mittel

(1) Beim Fischfang ist die Verwendung künstlichen Lichts, explodierender, betäubender oder giftiger Mittel oder verletzenden Geräts mit Ausnahme von Angelhaken verboten.

(2) Die obere Fischereibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot der Verwendung künstlichen Lichts oder betäubender Mittel zu fischereiwirtschaftlichen und wissenschaftlichen Zwecken zulassen.

(3) Der Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz kann durch Rechtsverordnung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen der Fischfang unter Anwendung von elektrischem Strom ausgeübt werden darf.

#### § 35

##### Schadenverhütende Maßnahmen an Anlagen zur Wasserentnahme und an Triebwerken

(1) Wer Anlagen zur Wasserentnahme oder Triebwerke errichtet oder betreibt, hat auf seine Kosten durch geeignete Vorrichtungen das Eindringen von Fischen zu verhindern.

(2) Für unvermeidbare Schädigungen des Fischbestandes haben die nach Abs. 1 Verpflichteten den betroffenen Fischereiberechtigten geeignete Ersatzmaßnahmen zu leisten. Weitergehende Ansprüche nach anderen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 36

Ablassen von Gewässern

(1) Der zum Ablassen eines Gewässers Berechtigte hat den Fischereiberechtigten und bei Verpachtung auch dem Fischereipächter an diesem Gewässer den Beginn und die voraussichtliche Dauer des Ablassens mindestens zehn Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei Hochwasser, Eisgang oder unvorhergesehenen Ausbesserungen eines Triebwerkes kann sofort abgelassen werden; der Fischereiberechtigte, die Fischereibehörde und bei Verpachtung auch der Fischereipächter sind hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Zwischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, die mit einer erheblichen Absenkung des Wasserstandes verbunden sind, soll ein Zeitraum von mindestens drei Jahren liegen.

(3) Einem Fischwasser darf nicht soviel Wasser entzogen werden, daß hierdurch das Gewässer als Lebensraum nachhaltig geschädigt wird.

§ 37

Schutz der Fischerei

Der Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz kann zum Schutz der Fische, der Fischbestände und ihrer Lebensgrundlagen und zur Verwirklichung des Hegeziels sowie zur nachhaltigen Sicherung der Fischerei durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen über:

1. Zeit und Art des Fischfangs,
2. Fangverbote,
3. Markt- und Verkehrsverbote,
4. Maßnahmen, die eine Veränderung des Erbgutes von Fischen beinhalten,
5. die Schonzeiten der Fische einschließlich der Verbote oder der Beschränkungen des Fischfangs während der Schonzeiten,
6. das Mindestmaß der Fische, die Behandlung untermaßiger oder während der Schonzeit gefangener Fische,
7. die Anlandung, die Beförderung, den Verkauf und die Verwertung untermaßiger oder während der Schonzeit gefangener Fische,
8. Verbote oder Beschränkungen des Aussetzens von Fischarten, die den angemessenen Fischbestand des Gewässers gefährden können,
9. Transport und Hälterung von Fischen,
10. die Art, Beschaffenheit und zeitliche Verwendung der Fischereigeräte,
11. die Art und Zeit der Werbung von Wasserpflanzen,
12. den Schutz der Fischlaichplätze, des Fischlaichs, der Fischbrut und des Winterlagers der Fische,

13. den Schutz der Fischnährtiere,
14. das Einlassen zahmen Wassergeflügels in Gewässer,
15. die Ausübung des Fischfangs zur Vermeidung gegenseitiger Störung der Fischer,
16. die Kennzeichnung der in Gewässer ausliegenden Fischereifahrzeuge, Fanggeräte und Fischbehälter,
17. den Schutz der Fischerei bei Ausbau, Regulierung und Unterhaltung der Gewässer,
18. Methoden des Fischfangs, insbesondere der Fanggeräte, Fangvorrichtungen und der Köder,
19. die lichte Stabweite bei Rechenanlagen gegen das Eindringen von Fischen in Anlagen zur Wasserentnahme oder Triebwerken,
20. gemeinschaftliches Fischen und
21. das Führen einer Fangstatistik.

§ 38

Sicherung des Fischwechsels

(1) In Gewässern nach § 1 Nr. 1 dürfen keine Vorrichtungen getroffen werden, die den Wechsel der Fische verhindern.

(2) Ein Gewässer darf durch ständige Fischereivorrichtungen auf nicht mehr als die halbe Breite, bei Mittelwasserstand vom Ufer aus gemessen, für den Fischwechsel versperrt werden. Ständige Fischereivorrichtungen müssen voneinander soweit entfernt sein, daß sie den Fischwechsel nicht erheblich beeinträchtigen. Die wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Ständige Fischereivorrichtungen sind feststehende Fischwehre, feststehende Fischzäune und feststehende Selbstfänge für Aal und für andere Fische, unabhängig davon, ob sie elektrisch betrieben werden oder ob das angebrachte Fanggerät entfernt werden kann.

(4) Zum Zwecke des Aalfanges können Ausnahmen von Abs. 2 Satz 1 und 2 zugelassen werden.

(5) Während der Dauer der Schonzeiten müssen ständige Fischereivorrichtungen in Gewässern beseitigt oder abgestellt sein. Die Fischereibehörde kann Ausnahmen im Einzelfall zulassen, wenn dadurch die Erhaltung des Fischbestandes nicht gefährdet wird.

§ 39

Schonbezirke

(1) Der Regierungspräsident kann durch Rechtsverordnung Gewässer, Gewässerteile und Ufergrundstücke zu Schonbezirken erklären,

1. die für die Erhaltung des Fischbestandes von besonderer Bedeutung sind (Fischschonbezirke),
2. die besonders geeignete Laich- und Abwuchsplätze für Fische sind (Laichschonbezirke),
3. die als Winterlager für Fische besonders geeignet sind (Winterlager).

Vor Erlass der Rechtsverordnung ist der Entwurf in den Gemeinden, in denen die Schonbezirke liegen sollen, für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß Einwendungen binnen eines Monats nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift bei der oberen Fischereibehörde erhoben werden können.

(2) In der Rechtsverordnung nach Abs. 1 können für festgesetzte Zeiten der Fischfang vollständig oder teilweise sowie Störungen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden, insbesondere die Räumung, das Mähen, die Entnahme von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen, das Fahren mit Booten, das Wasserskilaufen und der Eisport beschränkt oder verboten werden.

(3) Schonbezirke sind durch die Fischereibehörde durch Schilder zu kennzeichnen. Die Eigentümer und Besitzer des Gewässers und der Ufergrundstücke sind verpflichtet, die Kennzeichnung ohne Entschädigung zu dulden.

(4) Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Schonbezirke bleiben bestehen.

#### § 40

##### Fischwege

Wer eine Stauanlage in einem Gewässer errichtet, hat durch geeignete Fischwege den Fischwechsel zu gewährleisten. Das gleiche gilt bei anderen Anlagen, die den Wechsel der Fische dauernd verhindern oder erheblich beeinträchtigen.

#### § 41

##### Fischwege an bestehenden Anlagen

Bei bestehenden Anlagen, die den Fischwechsel verhindern, kann die Errichtung von Fischwegen nachträglich gefordert werden. Legt die Maßnahme dem Verpflichteten Lasten auf, die in keinem angemessenen Verhältnis zu seinem Nutzen oder zu seiner Leistungsfähigkeit stehen, kann diese nur gefordert werden, wenn sich das Land oder ein sonstiger Kostenträger an der Aufbringung der Mittel angemessen beteiligt.

#### § 42

##### Fischfang in Fischwegen

(1) In Fischwegen ist jede Art des Fischfangs verboten.

(2) Während der Zeit, in der der Fischweg geöffnet sein muß, ist der Fischfang auch auf den Strecken oberhalb und unterhalb des Fischweges verboten.

(3) Die obere Fischereibehörde bestimmt die Strecken in einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Ausdehnung. Für die Kennzeichnung gilt § 39 Abs. 3. Werden durch das Verbot Fischereirechte beeinträchtigt, so ist Entschädigung zu leisten. Zur Leistung der Entschädigung ist in den Fällen des § 40 derjenige verpflichtet, der die Anlage unterhält.

(4) Die obere Fischereibehörde kann zu wissenschaftlichen und fischereiwirtschaftlichen Zwecken im Einzelfall Ausnahmen von Abs. 1 und 2 zulassen.

#### § 43

##### Mitführen von Fischereigerät

Niemand darf an, auf oder in Gewässern, in denen er nicht zum Fischfang berechtigt ist, Fischereigeräte gebrauchsfertig mitführen, es sei denn, daß er sich auf dem Wege zwischen seinem Wohnort und einem Gewässer befindet, in dem er zum Fischfang berechtigt ist.

### SECHSTER TEIL

#### Fischereibehörden, Fischereibeiräte, Fischereiberater, Fischereiaufsicht

#### § 44

##### Fischereibehörden

(1) Oberste Fischereibehörde ist das Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

(2) Obere Fischereibehörde ist das Regierungspräsidium.

(3) Untere Fischereibehörde ist der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten der Magistrat.

(4) Fachtechnische Beratungsbehörde ist das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung.

(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist Fischereibehörde im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen die untere Fischereibehörde.

#### § 45

##### Fischereibeiräte

(1) Zur Beratung der Fischereibehörden in wichtigen fischereilichen Fragen werden

1. ein Landesfischereibeirat bei der obersten Fischereibehörde und

2. ein Fischereibeirat bei der oberen Fischereibehörde

gebildet. Die Fischereibeiräte bestehen aus Vertretern der Fischereiberechtigten, der Fischzüchter und Teichwirte, der Berufs- und Angelfischer, der Land- und Forstwirtschaft, der Fischereiwissenschaft und Vertretern der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände.

(2) Die Fischereibeiräte sind in grundsätzlichen fischereilichen Fragen zu hören.

(3) Die Mitglieder der Fischereibeiräte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Der Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zusammensetzung, die Zahl der Mitglieder und die Bildung der Fischereibeiräte zu regeln.

§ 46

Fischereiberater

(1) Der Fischereiberater ist als Berater der Fischereibehörde in wichtigen die Fischerei betreffenden Fragen zu hören. Er ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Fischereiberater wird von der unteren Fischereibehörde nach Anhörung der in ihrem Verwaltungsbereich ansässigen Fischereiorganisationen auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig. Die Berufung kann widerrufen werden, wenn der Fischereiberater ungeeignet ist, seine Stellung mißbraucht oder seine Aufgaben trotz Abmahnung erheblich vernachlässigt.

§ 47

Fischereiaufsicht

(1) Die Fischereibehörden haben die Einhaltung aller Vorschriften zum Schutz und zur Erhaltung der Fischbestände sowie die Ausübung der Fischerei zu überwachen. Sie können sich zur Ausübung der Aufsicht über die Fischerei in und an den Gewässern der nebenamtlich bestellten staatlichen Fischereiaufseher und der amtlich verpflichteten Fischereiaufseher bedienen. Die Fischereiaufseher können von den Fischereiberechtigten und Fischereipächtern vorgeschlagen werden.

(2) Der Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz regelt durch Rechtsverordnung die Bestellung, die Verpflichtung und den näheren Inhalt der Aufgaben, die Pflichten und Befugnisse sowie die Aus- und Fortbildung der Fischereiaufseher.

(3) Bedienstete der Fischereibehörden können nach vorheriger Anmeldung und Mitteilung des Grundes während der gewöhnlichen Betriebs- und Arbeitszeit die fischereibetrieblichen Einrichtungen besichtigen.

SIEBENTER TEIL

Entschädigung

§ 48

Art und Ausmaß

Eine nach diesem Gesetz zu leistende Entschädigung hat den eintretenden Vermögensschaden angemessen auszugleichen. Sie ist in Geld festzusetzen. Der Entschädigungsbetrag ist mit zwei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank vom Zeitpunkt des Eintritts des schädigenden Ereignisses an zu verzinsen. Soweit zur Zeit der die Entschädigungspflicht auslösenden Maßnahmen Nutzungen gezogen werden, ist von dem Maß ihrer Beeinträchtigung auszugehen. Hat der Entschädigungsberechtigte Maßnahmen getroffen, um die Nutzungen zu steigern, und ist nachgewiesen, daß die Maßnahmen die Nutzungen nachhaltig gesteigert hätten, so sind diese mit zu entschädigen. Eine Minderung des Verkehrswertes von Grundstücken oder selbständigen Fischereirechten ist zu berücksichtigen.

§ 49

Entscheidung über Entschädigungsansprüche und Zuständigkeit

Über öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche nach diesem Gesetz entscheidet die obere Fischereibehörde.

§ 50

Verfahren

(1) Die obere Fischereibehörde hat auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken. Einigen sich die Beteiligten, so hat die Behörde eine Niederschrift über die Einigung anzufertigen, die von den Beteiligten zu unterzeichnen ist.

(2) Einigen die Beteiligten sich nicht, so teilt die Behörde ihnen mit, in welcher Höhe sie eine Entschädigung oder eine Leistung für angemessen hält. Die Mitteilung ist schriftlich zu begründen.

ACHTER TEIL

Bußgeldvorschriften

§ 51

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 Fischereirechte nutzt,
2. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 der zuständigen Behörde den Abschluß oder die Änderung eines Fischereipachtvertrages oder eines Unterpachtvertrages nicht zur Genehmigung vorlegt,

3. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Fischereierlaubnisscheinverträge mit Personen abschließt, die nicht Inhaber eines Fischereischeines sind,
4. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 4 den Fischereierlaubnisschein oder entgegen § 25 Abs. 1 den Fischereischein oder entgegen § 33 Abs. 1 den Erlaubnisschein nicht bei sich führt oder auf Verlangen nicht vorzeigt,
5. entgegen § 13 Abs. 2 beim Abschluß von Fischereierlaubnisverträgen die festgesetzte Höchstzahl nicht beachtet oder gegen die von der Fischereibehörde angeordneten Beschränkungen der Fangerlaubnis verstößt,
6. entgegen § 14 Abs. 3 Maßnahmen trifft, die die Rückkehr der Fische in ein Gewässer oder das Fischen auf den überfluteten Grundstücken erschweren oder verhindern,
7. entgegen § 34 Abs. 1 beim Fischfang künstliches Licht, explodierende, betäubende oder giftige Mittel oder verletzende Geräte einsetzt,
8. entgegen § 35 Abs. 1 keine Vorrichtungen herstellt oder betreibt, die das Eindringen der Fische verhindern,
9. der Mitteilungspflicht nach § 36 Abs. 1 Satz 1 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder das Ablassen eines Gewässers entgegen § 36 Abs. 1 Satz 2 nicht rechtzeitig mitteilt,
10. entgegen § 38 Abs. 1 eine Vorrichtung trifft, die den Fischwechsel verhindert, oder durch ständige Fischereivorrichtungen entgegen § 38 Abs. 2 Satz 1 ein Gewässer für den Fischwechsel versperrt,
11. entgegen § 38 Abs. 5 Satz 1 ständige Fischereivorrichtungen während der Schonzeiten nicht beseitigt oder abstellt,
12. entgegen § 40 den Fischwechsel durch geeignete Fischwege nicht gewährleistet oder den Wechsel der Fische dauernd verhindert oder beeinträchtigt,
13. entgegen § 42 Abs. 1 in Fischwegen oder entgegen § 42 Abs. 2 während der Zeit, in der der Fischweg geöffnet sein muß, auf der von der oberen Fischereibehörde bestimmten Strecke fischt,
14. entgegen § 43 an, auf oder in Gewässern Fischereigeräte gebrauchsfertig mitführt,
15. den Vorschriften einer auf Grund des § 13 Abs. 3, § 34 Abs. 3, § 37, § 39 Abs. 1 und 2 sowie des § 47 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnungen zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
16. eine Auflage, mit der eine nach diesem Gesetz oder eine nach einer auf

Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erteilte Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung verbunden ist, nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 3, 7, 11 oder 13 bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer solchen Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die obere Fischereibehörde.

## NEUNTER TEIL

### Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 52

Fischereigenossenschaften,  
Fischereibezirke alten Rechts  
und bestehende rechtmäßige  
Fischereivorrichtungen

(1) Eine auf Grund des Fischereigesetzes für das Land Hessen vom 11. November 1950 (GVBl. S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1989 (GVBl. I. S. 404), und eine auf Grund des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (PrGS. S. 55) gebildete Fischereigenossenschaft gilt als gemeinschaftlicher Fischereibezirk nach § 18; ihre Satzung ist, soweit erforderlich, binnen eines Jahres an die Vorschriften dieses Gesetzes anzugleichen.

(2) Gemeinschaftliche Fischereibezirke, die auf Grund des Fischereigesetzes für das Land Hessen gebildet worden sind, werden in gemeinschaftliche Fischereibezirke (§ 18) nach Maßgabe der §§ 16 bis 18 überführt.

(3) Selbständige Fischereibezirke, die auf Grund des Fischereigesetzes für das Land Hessen gebildet worden sind, werden Eigenfischereibezirke nach § 17. Das gleiche gilt für die Fischereirechte der Fischerzünfte am Main.

(4) Soweit sich nach bisherigem Recht die Fischereibezirke der Fischereigenossenschaften Münden, Schwülme und Höxter auch auf Gewässer in anderen Bundesländern erstrecken, bleiben ihre Aufgaben und Befugnisse für diese Gewässer sowie die Mitgliedschaft der in diesen Gewässern Fischereiberechtigten durch dieses Gesetz unberührt.

(5) Fischereigenossenschaften oder Fischereibezirke auf Grund des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (PrGS. S. 55) oder des Gesetzes, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend, vom 27. April 1881 (Großherzogl. Hess. Reg. Bl. S. 43), die auf Grund des § 76 des Fischereigesetzes für das Land Hessen vom 11. November 1950 (GVBl. S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1989 (GVBl. I S. 404), bestehen bleiben, werden in gemeinschaftliche Fischereibezirke nach Maßgabe der §§ 20 bis 24 überführt.

(6) Rechtmäßige Fischereivorrichtungen nach § 38 Abs. 3, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bestanden haben, unterliegen nicht den Vorschriften nach § 38.

### § 53

#### Weitergeltung alter Pachtverträge

(1) Für Pachtverträge, die vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, gelten bis zu ihrem Ablauf die bisherigen fischereirechtlichen Vorschriften weiter.

(2) Ist bei Bildung eines Fischereibezirks die Fischerei in einem zu dem Fischereibeizirk gehörigen Gewässer verpachtet, so bleibt der Pachtvertrag bis zum Ende seiner vertraglichen Laufzeit bestehen.

(3) In Fischereibezirken können nach Inkrafttreten des Gesetzes Fischereipachtverträge in ihrer Laufzeit nicht über den Zeitpunkt des bei Inkrafttreten des Gesetzes am längsten laufenden Pachtvertrages hinaus abgeschlossen werden.

### § 54

#### Aufhebung bestehender Vorschriften

(1) Das Fischereigesetz für das Land Hessen wird aufgehoben.<sup>1)</sup>

(2) Bis zum 31. Dezember 1991 bleiben

1. die Erste Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz (Fischereibeiräte) vom 7. Mai 1951 (GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Mai 1969 (GVBl. I S. 69),
2. die Zweite Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz (Fischereischeingebühr) vom 3. Oktober 1951 (GVBl. S. 75), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 1986 (GVBl. I S. 238),
3. die Dritte Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz (Fischerei-Ordnung) vom 22. November 1951 (GVBl. S. 87), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598),

in Kraft, soweit sie nicht vorher aufgehoben werden.

(3) Soweit in den auf Grund des Fischereigesetzes für das Land Hessen erlassenen Rechtsverordnungen auf § 74 Abs. 1 Nr. 4, 8 oder 10 dieses Gesetzes verwiesen ist, gelten diese Verweisungen als Verweisung auf die entsprechenden Vorschriften des § 51 Abs. 1 Nr. 15 des Hessischen Fischereigesetzes.

### § 55

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1990

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Dr. Wallmann

Die Hessische Ministerin  
für Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz  
Reichhardt

<sup>1)</sup> Hebt auf GVBl. II 87-3

**Verordnung  
über die Volksabstimmungen am 20. Januar 1991\*)**

**Vom 19. Dezember 1990**

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes über Volksabstimmung in der Fassung vom 2. Januar 1970 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1990 (GVBl. I S. 599), wird verordnet:

§ 1

Als Tag der Abstimmung über die vom Hessischen Landtag am 19. Dezember 1990 beschlossenen Gesetze zur Einfügung eines Artikels 26a und zur Änderung des Artikels 138 und Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen wird der 20. Januar 1991 bestimmt.

§ 2

Die vom Hessischen Landtag beschlossenen Gesetze haben folgenden Wortlaut:

1. **„Gesetz  
zur Ergänzung der Verfassung  
des Landes Hessen  
(Artikel 26 a – Umweltschutz)**

Artikel 1

Nach Artikel 26 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229) wird als Abschnitt IIa eingefügt:

**„II a. Staatsziel Umweltschutz**

Artikel 26 a

Die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen stehen unter dem Schutz des Staates und der Gemeinden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

2. **„Gesetz  
zur Änderung des Artikels 138  
und Ergänzung der Verfassung  
des Landes Hessen**

Artikel 1

Die Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 138 erhält folgende Fassung:

„Artikel 138

Die Oberbürgermeister, Bürgermeister und Landräte als Leiter der

Gemeinden oder Gemeindeverbände werden von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.“

2. Als Artikel 161 wird angefügt:

„Artikel 161

Artikel 138 in der Fassung vom ..... gilt erstmals für die nächste seinem Inkrafttreten folgende Kommunalwahlperiode. Die erforderlichen Übergangsregelungen trifft der Gesetzgeber.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

§ 3

Für jede Volksabstimmung wird ein besonderer Stimmzettel verwendet; die Stimmzettel haben folgenden Wortlaut:

1. **„Stimmzettel  
für die Volksabstimmung  
am 20. Januar 1991  
über Artikel 26 a der  
Hessischen Verfassung  
– Umweltschutz –**

Der Hessische Landtag hat in der Sitzung vom 19. Dezember 1990 ein Gesetz zur Einfügung eines Artikels 26 a in die Verfassung des Landes Hessen beschlossen.

Durch dieses Gesetz soll eine Bestimmung in die Verfassung aufgenommen werden, nach der die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen unter dem Schutz des Staates und der Gemeinden stehen.

Stimmen Sie diesem Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen zu?

JA

NEIN



2. **„Stimmzettel  
für die Volksabstimmung am  
20. Januar 1991  
über Artikel 138 und 161  
der Hessischen Verfassung  
– Urwahl der Bürgermeister/  
Oberbürgermeister und Landräte –**

Der Hessische Landtag hat in der Sitzung vom 19. Dezember 1990 ein Gesetz zur Änderung des Artikels 138 und Einfügung eines Artikels 161 in die Verfassung des Landes Hessen beschlossen.

\*) GVBl. II 16-32



Durch dieses Gesetz soll in der Verfassung vorgeschrieben werden, daß der Bürgermeister, in Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern der Oberbürgermeister, sowie der Landrat künftig unmittelbar von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt werden; gegenwärtig werden sie von der jeweiligen Vertretungskörperschaft — Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung und Kreistag — gewählt. Diese Regelung soll erstmals für Wahlen angewendet werden, die nach dem 31. März 1993 durchgeführt werden. Erforderli-

che Übergangsregelungen sollen vom Landtag noch erlassen werden.

Stimmen Sie diesem Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen zu?

JA



NEIN



§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1990

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Dr. Wallmann

Der Minister des Innern  
Nassauer

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über Gebühren für Hebammenhilfe  
außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung\*)**

**Vom 18. Dezember 1990**

Auf Grund der §§ 18 und 25 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) und Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes wird verordnet:

**Artikel 1**

In § 1 Abs. 1 der Verordnung über Gebühren für Hebammenhilfe außerhalb

der gesetzlichen Krankenversicherung vom 7. März 1988 (GVBl. I S. 80) werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1662)“ ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885)“ eingefügt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1990

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Dr. Wallmann

Der Sozialminister  
Trageser

\*) Ändert GVBl. II 353-37

**Verordnung**  
**zur Übertragung der Ermächtigungen zur Bestimmung der für die Ausführung**  
**des Heimarbeitsgesetzes zuständigen Stellen\*)**

**Vom 18. Dezember 1990**

Auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 1, des § 6 Satz 3, des § 7 Satz 1, des § 9 Abs. 2, des § 10 Satz 2, des § 24 Satz 1 und des § 25 Satz 1 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856), und auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung der Landesregierung,

1. nach § 3 Abs. 2 Satz 1, § 6 Satz 3, § 7 Satz 1, § 9 Abs. 2, § 10 Satz 2, § 25 Satz 1 des Heimarbeitsgesetzes,
2. nach § 24 Satz 1 des Heimarbeitsgesetzes, soweit die Regelung die Nachzahlungs- und Vorlagepflicht in den Fällen der Nichtbeachtung einer Entgeltregelung nach den §§ 17 bis 19 des Heimarbeitsgesetzes betrifft, die zuständige Stelle zu bestimmen,
3. nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Heimarbeitsgesetz auf eine andere Behörde oder sonstige Stelle zu übertragen,

wird dem Sozialminister übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1990

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Dr. Wallmann.

Der Sozialminister  
Trageser

**Verordnung  
über die zur Beitreibung von Beiträgen und Kosten  
des Umlandverbands Frankfurt zuständige Vollstreckungsbehörde\*)**

**Vom 10. Dezember 1990**

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197, 534), wird verordnet:

§ 1

Für die Vollstreckung von Beitrags- und Kostenbescheiden des Umlandverbands Frankfurt ist der Verbandsausschuß des Umlandverbands Frankfurt zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Dezember 1990

Der Hessische Minister des Innern  
Nassauer

\*) GVBl. II 304-21

---

**Verordnung  
über die Zuständigkeit für die Erhebung von Kosten der Polizeibehörden\*)**

**Vom 13. Dezember 1990**

Auf Grund des § 98 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197, 534) wird verordnet:

**§ 1**

Zuständigkeit des Hessischen  
Polizeiverwaltungsamtes

Zuständige Behörde für die Erhebung der Kosten von Maßnahmen der Polizeibehörden nach

1. § 8 Abs. 2, § 43 Abs. 3 und § 49 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und
2. anderen Vorschriften des Verwaltungskostenrechts

ist das Hessische Polizeiverwaltungsamt.

**§ 2**

Übergangsvorschrift

Abweichend von § 1 bleiben für die Erhebung der Kosten nach den Vorschriften

1. des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Polizeibehörden,

2. des Verwaltungskostenrechts die Polizeibehörden oder das Hessische Polizeiverwaltungsamt

zuständig, soweit die Maßnahmen der Polizeibehörden vor dem 1. Januar 1991 getroffen wurden. Für deren haushalts- und kassenmäßige Behandlung und für die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bleibt das Hessische Polizeiverwaltungsamt zuständig.

**§ 3**

Aufhebung von Vorschriften

§ 21 der Verordnung über die Organisation und Zuständigkeit der hessischen Vollzugspolizei vom 31. Januar 1974 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 1989 (GVBl. I S. 466)<sup>1)</sup>, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird aufgehoben,
2. die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.

**§ 4**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Dezember 1990

Der Hessische Minister des Innern  
Nassauer

\*) GVBl. II 310-66

1) Andert GVBl. II 310-38

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter\*)**

**Vom 13. Dezember 1990**

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes und § 15 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 16. September 1988 (GVBl. I S. 335), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter vom 13. Oktober 1989 (GVBl. I S. 362), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1989 (GVBl. 1990 I S. 7), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe „§ 25 Kassen-geschäfte nach § 149 der Finanzgerichtsordnung“ wird die Angabe „§ 26 Besteuerung bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung“ eingefügt.
  - b) Die Angabe „§ 26“ wird durch „§ 27“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 1 wird als Satz 2 eingefügt:  
„Das Finanzamt Frankfurt am Main-Börse überwacht die Zerlegungsarbeiten im Bereich der aktiven sowie der passiven Körperschaftsteuerzerlegung und erstellt die für Hessen anzufertigenden Zerlegungslisten.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; die Worte „Oberfinanzkasse der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main“ werden durch die Worte „Staatshauptkasse Hessen“ ersetzt.
3. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - a) Bei der Angabe des Zuständigkeitsbereichs des Finanzamtes Bad Hersfeld wird in der Spalte „für die Finanzämter“ nach dem Wort „Frankfurt am Main-Höchst“ das Wort „Langen“ eingefügt.
    - b) Die Angaben für das Finanzamt Fulda mit den dazugehörigen Angaben „Hanau, Langen“ in der Spalte „für die Finanzämter“ werden gestrichen.
    - c) Bei der Angabe des Zuständigkeitsbereichs des Finanzamtes Rotenburg a. d. Fulda wird in der Spalte „für die Finanzämter“ nach dem Wort „Friedberg (Hessen)“ das Wort „Hanau“ eingefügt.
  4. Nach § 25 wird folgender § 26 eingefügt:  

„§ 26  
Besteuerung  
bei grenzüberschreitender  
Arbeitnehmerüberlassung

Für die Verwaltung der Lohnsteuer in den Fällen des § 38 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes ist das Finanzamt Kassel-Goethestraße für alle hessischen Finanzämter zuständig.“
  5. Der bisherige § 26 wird § 27.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Dezember 1990

Der Hessische Minister der Finanzen  
Kanther

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet „Merzhäuser Teiche“\*)**

**Vom 10. Dezember 1990**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, und im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die naturnahen Stauteiche und angrenzende Feuchtwiesen im Krimmelbachtal südlich der Stadt Rosenthal werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Merzhäuser Teiche“ besteht aus Flächen in den Gemarkungen Rosenthal der Stadt Rosenthal im Landkreis Waldeck-Frankenberg und Bracht der Gemeinde Rauschenberg im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Es hat eine Größe von 20,11 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Stauteiche mit ihren Verlandungszonen sowie den angrenzenden Feuchtwiesen, Magerrasen und Erlenbruchwäldern als Lebensraum für eine Vielzahl gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;

\*) GVBl. II 881-35

13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. Fische oder Wasservögel zu füttern.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung von Wiesen und Weiden mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. folgende forstliche Maßnahmen:
  - a) die Entnahme von Pappeln;
  - b) die einzelstammweise Entnahme von Bäumen mit dem Ziel, einen artenreichen und vielstufigen Laubwald zu erhalten oder zu erreichen;
3. Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär einschließlich Maßnahmen des Jagdschutzes in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Dezember;
5. der Betrieb und die Unterhaltung der Energieversorgungsleitung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;

4. eine nach § 3 Nr. 4 zum Schutze der Gewässer, Feuchtgebiete und des Wassers verbotene Handlung vornimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Fische oder Wasservögel füttert.

§ 7

(1) Die Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Teilen des künftigen Naturschutzgebietes „Merzhäuser Teiche“ vom 12. März 1987, geändert durch Anordnung vom 19. Februar 1990, wird aufgehoben.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen den Bestimmungen der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Marburg/L. und Frankenberg – Landschaftsschutzgebiet „Burgwald“ – vom 14. März 1968 (StAnz. S. 798) vor.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Dezember 1990

Die Hessische Ministerin  
für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz  
Reichhardt





**Verordnung  
über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet  
„Josbachtal bei Lischeid“\*)**

**Vom 10. Dezember 1990**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

**§ 1**

(1) Das Josbachtal südöstlich von Lischeid wird in den sich aus Abs. 6 ergebenden Grenzen teils zum Naturschutz- und teils zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Josbachtal bei Lischeid“ liegt in den Gemarkungen Winterscheid und Lischeid der Gemeinde Gilserberg im Schwalm-Eder-Kreis, in der Gemarkung Josbach der Stadt Rauschenberg und in der Gemarkung Mengsberg der Stadt Neustadt im Landkreis Marburg-Biedenkopf.

(3) Der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Teil umfaßt die Teilbereiche des Josbachtals südlich der Ortschaft Winterscheid sowie südöstlich der Kuchenmühle. Er hat eine Größe von 35,42 ha.

(4) Der als Naturschutzgebiet ausgewiesene Teil umfaßt die Teilbereiche des Josbachtals südlich der Ortschaft Lischeid und das Tal des Lohbergwassers von der Quelle bis zur Mündung in den Josbach. Es hat eine Größe von 17,97 ha.

(5) Die örtliche Lage des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(6) Die Grenzen des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Der als Naturschutzgebiet ausgewiesene Teil ist schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(7) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet ist jeweils durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

**§ 2**

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren und Niedermoorbereiche zu erhalten und als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten zu verbessern. Darüber hinaus sollen die das Landschaftsbild prägenden Grünlandbereiche entlang der Wasserläufe gesichert werden.

**§ 3**

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen oder zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölze oder Einzelbäume zu beseitigen oder über das zur Pflege notwendige Maß hinaus zurückzuschneiden sowie landschaftsfremde Gehölze anzupflanzen;
6. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
7. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
8. die Anlage von Freigärhaufen sowie die Lagerung von Stallmist, Stroh oder Heu;
9. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege;

\*) GVBl. II 881-36

Anlage

Anlage

10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck, insbesondere der Absicherung des als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teiles, nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

#### § 4

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teiles oder dessen Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;

9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen oder Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen, Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Hunde frei laufen zu lassen.

#### § 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben in dem als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teil:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter in § 4 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd auf Haarwild;
3. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörde und deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

(2) Keiner Genehmigung nach § 3 Abs. 1 bedarf in dem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teil, die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, jedoch unter den in § 3 Abs. 1 Nr. 7 und 8 genannten Einschränkungen.

#### § 6

Von den Genehmigungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 und den Verboten des § 4 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

#### § 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teil vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;

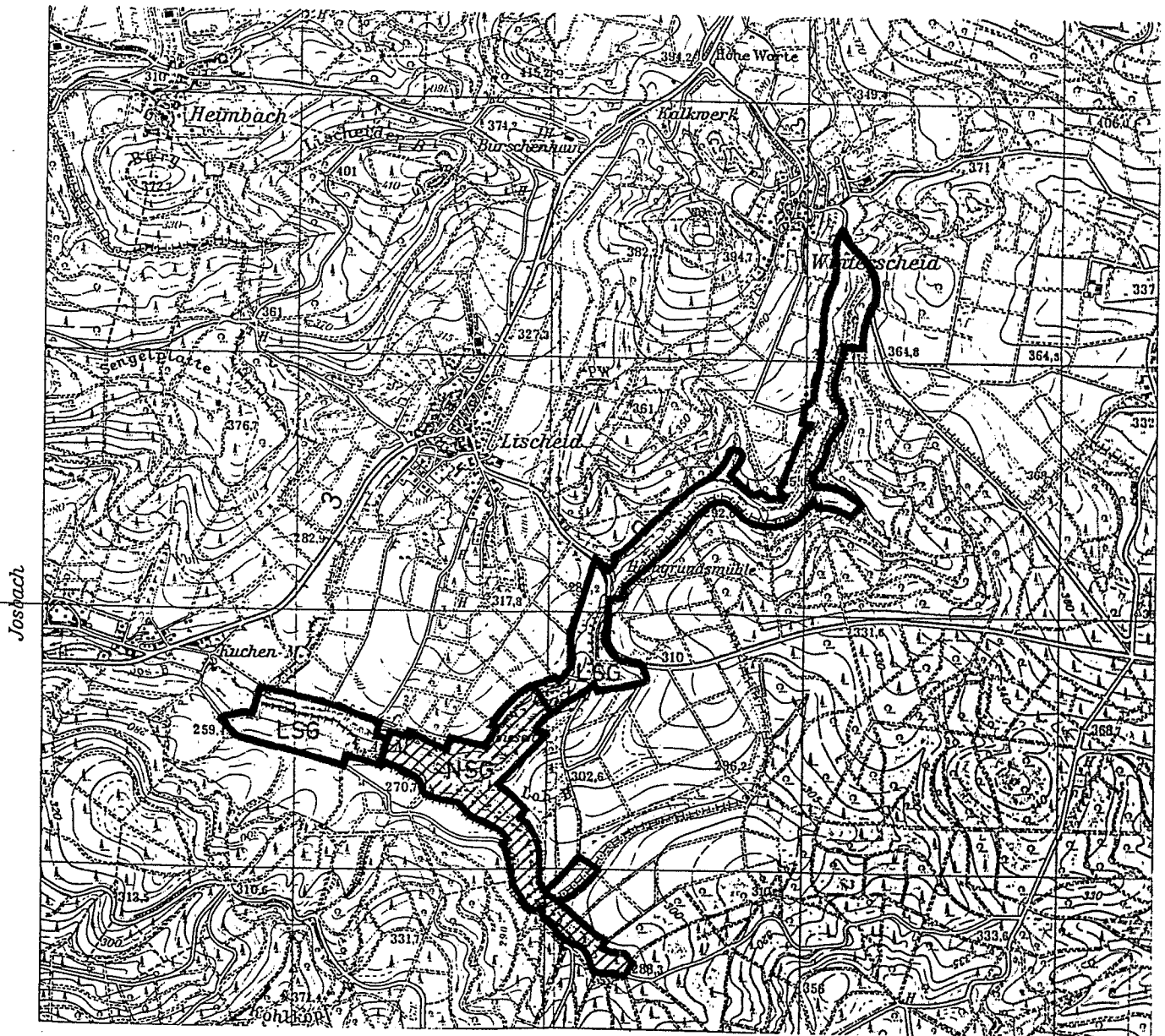
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Schrift- oder Bildtafeln anbringt oder aufstellt;
  4. Gewässer in der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 genannten Art beeinträchtigt oder über den Gemeingebrauch Wasser entnimmt;
  5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze oder Einzelbäume beseitigt oder über das zur Pflege notwendige Maß hinaus zurückschneidet oder landschaftsfremde Gehölze anpflanzt;
  6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, Feuer anzündet oder unterhält;
  7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
  8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 Freigärhauften anlegt oder Stallmist, Stroh oder Heu lagert;
  9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
  10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teil vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
  2. entgegen § 4 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
  3. entgegen § 4 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
  4. Gewässer oder Wasser in der in § 4 Nr. 4 genannten Art beeinträchtigt oder über den Gemeingebrauch Wasser entnimmt;
  5. entgegen § 4 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
  6. wildlebende Tiere einschließlich Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
  7. entgegen § 4 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
  8. entgegen § 4 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
  9. entgegen § 4 Nr. 9 lagert, zeltet, badet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge starten oder landen läßt oder Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt;
  10. entgegen § 4 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
  11. entgegen § 4 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
  12. entgegen § 4 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
  13. entgegen § 4 Nr. 13 düngt, Pflanzenschutzmittel anwendet oder Dünger oder Silagen lagert;
  14. entgegen § 4 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Dezember 1990

Die Hessische Ministerin  
für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz  
Reichhardt



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5020  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 88 - 1 - 007  
**Übersichtskarte** als Anlage zur Verordnung  
über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet  
„Josbachtal bei Lischeid“

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet „Breitenbachtal bei Michelsrombach“\*)**

**Vom 10. Dezember 1990**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

**§ 1**

(1) Das Wiesental des Breitenbaches und die naturnahen Waldbestände seines Oberlaufes werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Breitenbachtal bei Michelsrombach“ liegt in den Gemarkungen Michelsrombach der Stadt Hünfeld im Landkreis Fulda sowie Fraurombach und Pfordt der Stadt Schlitz im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von ca. 614 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

**§ 2**

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die naturnahe Mittelgebirgsbachlebensgemeinschaft des Breitenbaches sowie die schutzwürdigen Ökosysteme seines Einzugsgebietes ungestört zu erhalten und die wissenschaftliche Grundlagenforschung fortzusetzen. Pflegeziel ist die extensive Nutzung der Waldwiesen durch Mahd und die naturnahe Entwicklung der Waldbestände.

**§ 3**

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlage im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe, Moore oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen, Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Stallmist zu lagern oder Freigärhaufen anzulegen;
14. Tiere weiden zu lassen;
15. Hunde frei laufen zu lassen.

Anlage

Anlage

\*) GVBl. II 881-37

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. folgende Maßnahmen im Wald:
  - a) die Pflege und Entwicklung von Laubwaldbeständen mit naturnaher Baumartenzusammensetzung,
  - b) die pflegliche Nutzung der Kiefern-Buchenbestände,
  - c) die kurzfristige Umwandlung von in Feuchtbereichen und im Bachtal wachsenden Fichtenbeständen in der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Laubwald und
  - d) die langfristige Umwandlung der Nadelholzreinbestände in laubholzreichen Mischwald
 unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
3. die Ausübung der Jagd, nicht jedoch auf Waldschnepfen;
4. die Gatterung von Forstkulturen;
5. die Herstellung, Änderung oder Beseitigung von Jagdeinrichtungen und die Benutzung transportabler Waldarbeiterschutzhütten;
6. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. die Handlungen des Betreibers der Trinkwassergewinnungsanlage und dessen Beauftragter zur Überwachung, Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Trinkwassergewinnungsanlage und der vorhandenen Versorgungsleitungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge;
8. die wissenschaftliche Grundlagenforschung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

## § 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

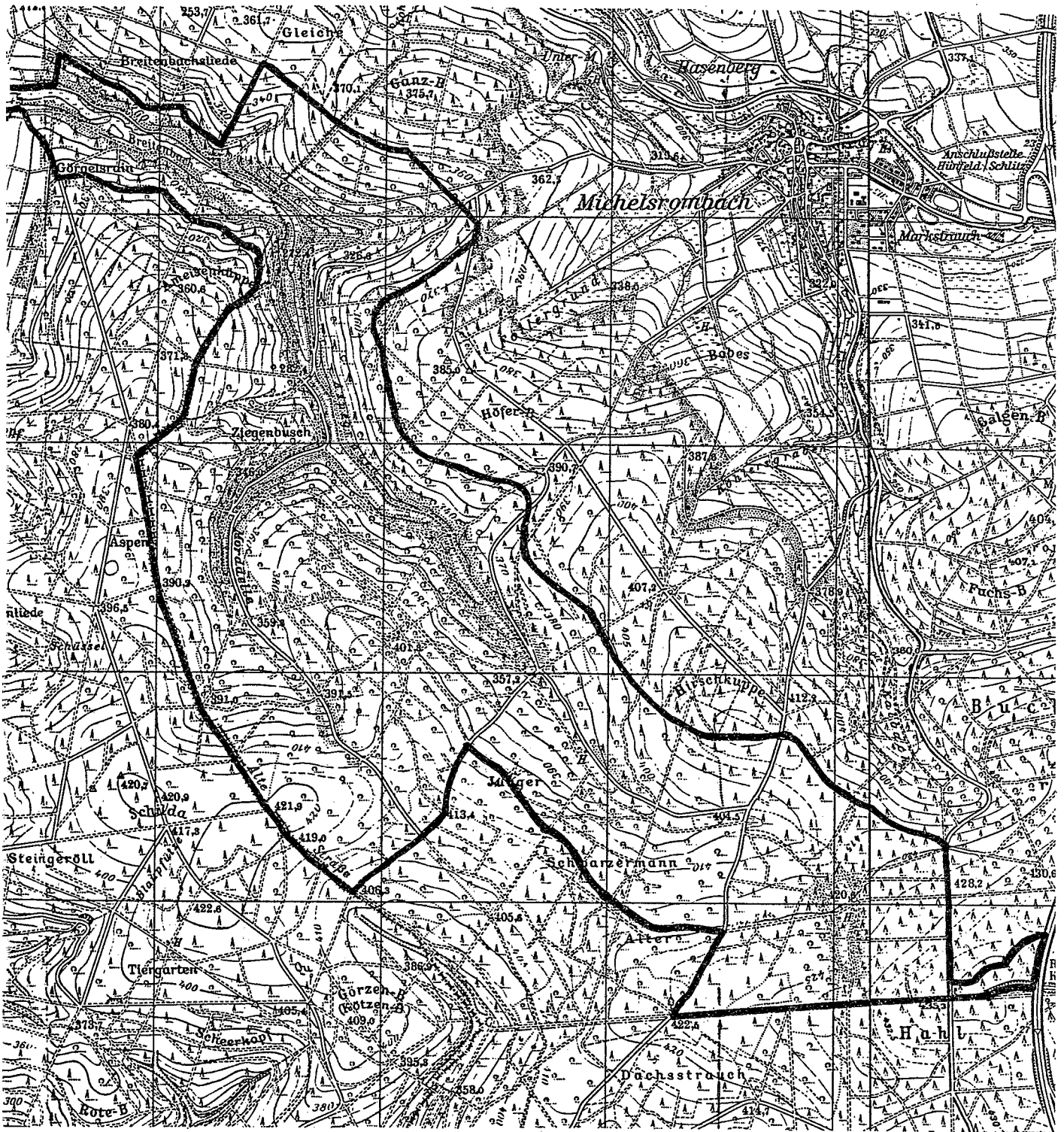
1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. eine nach § 3 Nr. 4 zum Schutze der Gewässer, Feuchtgebiete oder des Wassers verbotene Handlung vornimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt, Pflanzenschutzmittel anwendet, Stallmist lagert oder Freigärhaufen anlegt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Tiere weiden läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Dezember 1990

Die Hessische Ministerin  
für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz  
Reichhardt



Auszug aus den Topographischen Karten,  
Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5323/24 des Hessischen  
Landesvermessungsamtes.  
Veröffentlichungsgenehmigung Nr. 90 - 1 - 007  
**Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
„Breitenbachtal bei Michelsrombach“**

**Verordnung  
über das Einleiten oder Einbringen von Abwasser mit gefährlichen Stoffen  
in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung — VGS)\*)**

**Vom 20. Dezember 1990**

Auf Grund des § 15 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 und des § 26 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), wird verordnet:

**§ 1**

Befreiung von der Erlaubnispflicht

(1) Für das Einleiten gefährlicher Stoffe in öffentliche Abwasseranlagen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich, wenn

- Anlage 1*
1. beim Einleiten von Grundwasser mit gefährlichen Stoffen die in der Anlage 1 genannten Schwellenwerte für die Konzentration und die Fracht nicht überschritten werden oder
  2. das Einleiten aus Abwasseranlagen erfolgt,
    - a) die nach § 50 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes genehmigt sind oder
    - b) deren Bau nach § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Hessischen Wassergesetzes einer Genehmigung nicht bedarf oder
    - c) die nach § 50 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes der Bauart nach zugelassen sind,

sofern in der Genehmigung, dem baurechtlichen Prüfzeichen oder der wasserrechtlichen Bauartzulassung die Anforderungen an die Vorbehandlung, das Einleiten, die Wartung und die Überwachung entsprechend dem Stand der Technik geregelt sind.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung über das Einleiten gelten auch für das Einbringen gefährlicher Stoffe in öffentliche Abwasseranlagen.

**§ 2**

Anzeigepflicht

(1) Eine Einleitung, die nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und c einer wasserrechtlichen Erlaubnis nicht bedarf, ist der Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist spätestens mit Beginn der Einleitung abzugeben. Anzeigepflichtig ist, wer die Einleitung vornehmen will.

(2) Ein Genehmigungsantrag nach § 50 des Hessischen Wassergesetzes ersetzt die Anzeige.

(3) Die Anzeige muß die in Anlage 2 Blatt 1 genannten Angaben enthalten und vom Anlagenersteller sowie dem Einleiter unterschrieben sein. Für den Abwasserherkunftsbereich Zahnbehandlung muß die Anzeige die in Anlage 2 Blatt 2 genannten Angaben enthalten.

**§ 3**

Bestehende Einleitungen

(1) Für bestehende Einleitungen, die nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und c einer wasserrechtlichen Erlaubnis nicht bedürfen, ist die Anzeige nach § 2 innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung abzugeben.

(2) Die Anzeigepflicht nach Abs. 1 entfällt, wenn

1. ein Antrag auf Erteilung der Erlaubnis für eine Einleitung gestellt worden ist oder
2. bei Einleitungen, die vor dem 6. November 1985 bestanden, bis zum 31. März 1987 eine Anzeige vorgenommen worden ist.

Die Wasserbehörde kann zusätzliche Unterlagen anfordern, wenn andernfalls eine ausreichende Beurteilung nicht möglich ist.

(3) Bestehende Einleitungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen und die noch nicht den Anforderungen der in Anlage 3 genannten Abwasser-Verwaltungsvorschriften nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen, sind unverzüglich diesen Anforderungen anzupassen oder einzustellen. Der Anpassungszeitraum nach Eintritt der Erlaubnispflicht darf im Regelfall höchstens fünf Jahre betragen. Für Einleitungen aus dem Herkunftsbereich Zahnbehandlung beträgt der Anpassungszeitraum zwei Jahre, wenn bisher noch kein Amalgamabscheider eingesetzt wird; er beträgt drei Jahre, wenn ein in Anlage 4 aufgeführter Amalgamabscheider eingesetzt wird.

**§ 4**

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 120 Abs. 1 Nr. 20 des Hessischen Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 oder § 3 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht richtig nachkommt.

**§ 5**

Aufhebung von Vorschriften

Die Indirekteinleiterverordnung vom 6. März 1987 (GVBl. I S. 54)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

**§ 6**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1990

Der Hessische Minister  
für Umwelt und Reaktorsicherheit

Weimar

<sup>\*)</sup> GVBl. II 85-31  
<sup>1)</sup> Hebt auf GVBl. II 85-29



## Anlage 1

## Schwellenwerte für Grundwasser mit gefährlichen Stoffen

Lfd. Nr.	Stoffbezeichnung	CAS-Nr.	Schwellenwerte	
			Konzentration (mg/l)	Fracht (g/h)
1	AOX		0,05	0,25
2	Trichlorethen	79-01-6	0,05	0,25
3	Tetrachlorethen	127-18-4	0,05	0,25
4	1,1,1-Trichlorethan	71-55-6	0,05	0,25
7	Dichlormethan	75-09-2	0,05	0,25
8	Trichlormethan	67-66-3	0,05	0,25
9	Tetrachlormethan	56-23-5	0,05	0,25
11	Blei		0,2	1,0
12	Chrom		0,2	1,0
13	Chrom (VI)		0,05	0,25
14	Kupfer		0,2	1,0
15	Nickel		0,2	1,0
16	Quecksilber		0,005	0,025
17	Zink		0,5	2,5
18	Cyanid, leicht freisetzbar		0,05	0,25
19	Kohlenwasserstoffe		10	50

Sind mehrere gefährliche Stoffe im Grundwasser vorhanden und sind deren Schwellenwerte durch einen Summenparameter und durch Einzelstoffe begrenzt, gilt die strengere Anforderung.

Den genannten Werten liegen für die Bestimmung der Konzentration die in der Anlage zur Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift vom 8. September 1989 (GMBI. S. 518), geändert am 19. Dezember 1989 (GMBI. S. 811), enthaltenen oder gleichwertigen Analysen- und Meßverfahren zugrunde.

Anlage 2 (Blatt 1)

**Anzeige von Einleitungen gefährlicher Stoffe  
in öffentliche Abwasseranlagen**

**1 Allgemeine Angaben**

1.1 Name / Firmenbezeichnung:

.....  
.....  
.....  
.....

1.2 Anschrift:

.....  
.....  
.....

1.3 Gewässerschutzbeauftragter:

.....  
.....  
..... Telefon: .....

1.4 Ansprechpartner:

.....  
.....  
..... Telefon: .....

**2 Art und Größe des Betriebes**

2.1 Art der Produktion / Dienstleistung:

.....  
.....  
.....

2.2 Anzahl der Beschäftigten:

.....

2.3 Herkunft des Abwassers mit gefährlichen Stoffen:

.....  
.....  
.....

2.4 Art der Abwasserbehandlung:

.....  
.....

2.5 Maßgebliche Abwasserverwaltungsvorschrift:

.....

Fortsetzung Anlage 2 (Blatt 1)

**3 Grund für die Befreiung von der Erlaubnispflicht**

- 3.1  Die Belastung des mit gefährlichen Stoffen verunreinigten Grundwassers unterschreitet die Schwellenwerte gemäß Anlage 1 der Indirekteinleiterverordnung nach Fracht und Konzentration. Die dieser Aussage zugrundeliegenden Meßwerte sind auf den beigefügten Datenblättern zusammengestellt.
- 3.2  Für die Abwasserbehandlungsanlage ist folgendes Prüfzeichen nach § 1 der Prüfzeichenverordnung vom 8. Juni 1982 (GVBl. I S. 146), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Prüfzeichenverordnung vom 18. April 1989 (GVBl. I S. 118), durch das Institut für Bautechnik (IfBt) erteilt worden:  
.....
- 3.3  Die Abwasserbehandlungsanlage ist der Bauart nach zugelassen durch:  
Bundesland: .....  
Behörde: .....  
Aktenzeichen: .....
- 3.4  Die Abwasseranlage ist nach § 50 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) genehmigt; die Genehmigung berücksichtigt die Anforderungen nach dem Stand der Technik  
Genehmigungsbescheid: ..... vom .....  
Az.: .....

**4 Angaben zum Betrieb der Abwasseranlagen**

- 4.1  Die unter Ziffer 3 beschriebene Abwasseranlage wurde am ..... in Betrieb genommen.
- 4.2  Die Anlage wird spätestens am ..... in Betrieb genommen. Der Betreiber verpflichtet sich, der Wasserbehörde den Inbetriebnahmezeitpunkt unverzüglich nach der Fertigstellung der Anlage mitzuteilen.
- 4.3  Die Anlage wurde / wird durch die  
Firma .....  
.....  
erstellt. Der Ersteller bestätigt, daß die Anlage den unter Ziffer 3 . . . . genannten allgemeinen Anforderungen entspricht.
- 4.4  Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich, daß er die Anlage entsprechend den Anforderungen an den Betrieb und die Überwachung gemäß der unter Ziffer 3 Nr. . . . . . genannten Anforderung betreibt / nach der Fertigstellung der Anlage betreiben wird.

Durch die Unterschriften wird bestätigt, daß die durch den Anlagenbetreiber und den Ersteller der Anlagen gemachten Angaben zutreffen.

Der Betreiber / Einleiter

Der Anlagenersteller

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift



**Fortsetzung Anlage 2 (Blatt 2)**

**2.4 Vorgesehene(r) Amalgamabscheider**

2.4.1 Anzahl: .....

Firma: .....

Typ: .....

Prüfzeichen des IfBt: .....

voraussichtlicher Inbetriebnahmetermin: .....

2.4.2 An den / die vorgesehenen Amalgamabscheider werden der / die in der beige-  
fügten Übersichtsskizze mit den Nummern ..... gekennzeichneten  
Behandlungsstühle angeschlossen.

Die Anzeige der Einleitung von amalgamhaltigem Abwasser weiterer Be-  
handlungsstühle erfolgt gesondert.

2.4.3 Für die in der Übersichtsskizze mit den Nummern ..... gekennzeichneten  
Behandlungsstühle wurde mit Schreiben vom ..... bei der unteren  
Wasserbehörde ein Erlaubnis Antrag nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Hessisches  
Wassergesetz (HWG) gestellt.

2.4.4 Der / die unter 4.1 beschriebene Amalgamabscheider wurde(n) bereits bestellt  
und wird (werden) spätestens am ..... in Betrieb genommen.  
Die Auftragsbestätigung ist beigelegt. Der Praxisinhaber verpflichtet sich, der  
unteren Wasserbehörde den Inbetriebnahmezeitpunkt unverzüglich nach  
Fertigstellung mitzuteilen.

2.4.5 Der / die Amalgamabscheider wurde(n) / wird (werden) durch die Firma  
.....  
..... eingebaut.  
Die Firma bestätigt, daß der / die Abscheider den Anforderungen des unter Ziffer  
4.1 genannten Prüfzeichens entspricht und gemäß dem Prüfbescheid für  
den vorgesehenen Verwendungszweck zugelassen und sachgemäß entspre-  
chend der Einbau-, Betriebs- und Wartungsanweisung des Herstellers einge-  
baut wird / worden ist. Sie bestätigt ferner, daß der / die Abscheider bis zu dem  
unter Ziffer 4.4 genannten Termin in Betrieb genommen wird.

**2.5 Betrieb, Wartung und Überwachung der Abscheider**

Der Praxisinhaber verpflichtet sich, daß er den / die Abscheider entsprechend  
den Anforderungen an den Betrieb und die Überwachung gemäß den Vorga-  
ben des dem Prüfzeichen zugrundeliegenden Prüfbescheides des IfBt betreibt,  
wartet und überwacht.

Durch die Unterschriften wird bestätigt, daß die vom Praxisinhaber und der Einbau-  
firma gemachten Angaben zutreffend sind.

Der Praxisinhaber

Die Einbaufirma

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Anlage 3

**Abwasser-Verwaltungsvorschriften  
mit Anforderungen nach dem Stand der Technik**

1. Achtundvierzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe) – 48. AbwasserVwV – vom 9. Januar 1989 (GMBL S. 42), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 19. Dezember 1989 (GMBL S. 811)

Anhang	Bezeichnung
1	Anforderungen für Cadmium (verschiedene Herkunftsbereiche)
2	Anforderungen für Hexachlorcyclohexan (Herstellung und Formulierung)
3	Anforderungen für halogenorganische Verbindungen <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Herstellung von Chlormethanen durch Methanchlorierung (einschließlich Hochdruckchlorolyseverfahren) und Methanolveresterung</li> <li>2. Herstellung von Tetrachlorethen (Perchlorethen, PER) und Tetrachlormethan (CCl<sub>4</sub>) durch Perchlorierung</li> <li>3. Herstellung von Hexachlorbenzol und Weiterverarbeitung von Hexachlorbenzol</li> </ol>
4	Anforderungen für Asbest (Asbestzement, Asbestpapier und Pappe)
5	Anforderungen für Aldrin, Dieldrin, Endrin und Isodrin

2. Neunzehnte Allgemeine Verwaltungsvorschrift, Teil A, über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Zellstoffherzeugung) – 19. AbwasserVwV, Teil A – vom 18. Mai 1989 (GMBL S. 399)

3. Allgemeine Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Rahmen-AbwasserVwV – vom 8. September 1989 (GMBL S. 518), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 19. Dezember 1989 (GMBL S. 789)

Anhang	Bezeichnung
9	Herstellung von Beschichtungsstoffen und Lackharzen
25	Lederherstellung, Pelzveredlung, Lederfaserstoffherstellung
30	Sodaherstellung
39	Nichteisenmetallherstellung
40	Metallbearbeitung, Metallverarbeitung
41	Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern
47	Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen
49	Mineralöhlhaltiges Abwasser
50	Zahnbehandlung
51	Ablagerung von Siedlungsabfällen
52	Chemischreinigung

**Anlage 4**

**Amalgamabscheider mit verlängerter Übergangsfrist**

Hersteller	Abscheidertyp
Fa. Dürr Dental	Ecomerc
Fa. Scania Dental AB	Final
Fa. KaVo-Werk	Speifontäne 1920 C

**Erläuterung:**

Der Abscheidertyp „Final“ entspricht nicht den Abscheidertypen „Final BLO“ oder „Final Kabinett 90/04“, die über ein baurechtliches Prüfzeichen verfügen.

**Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG**  
**Postfach 2463 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe**

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63,  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,  
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzel-  
stücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt,  
Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der  
Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-  
stung.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,— DM  
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

2345